

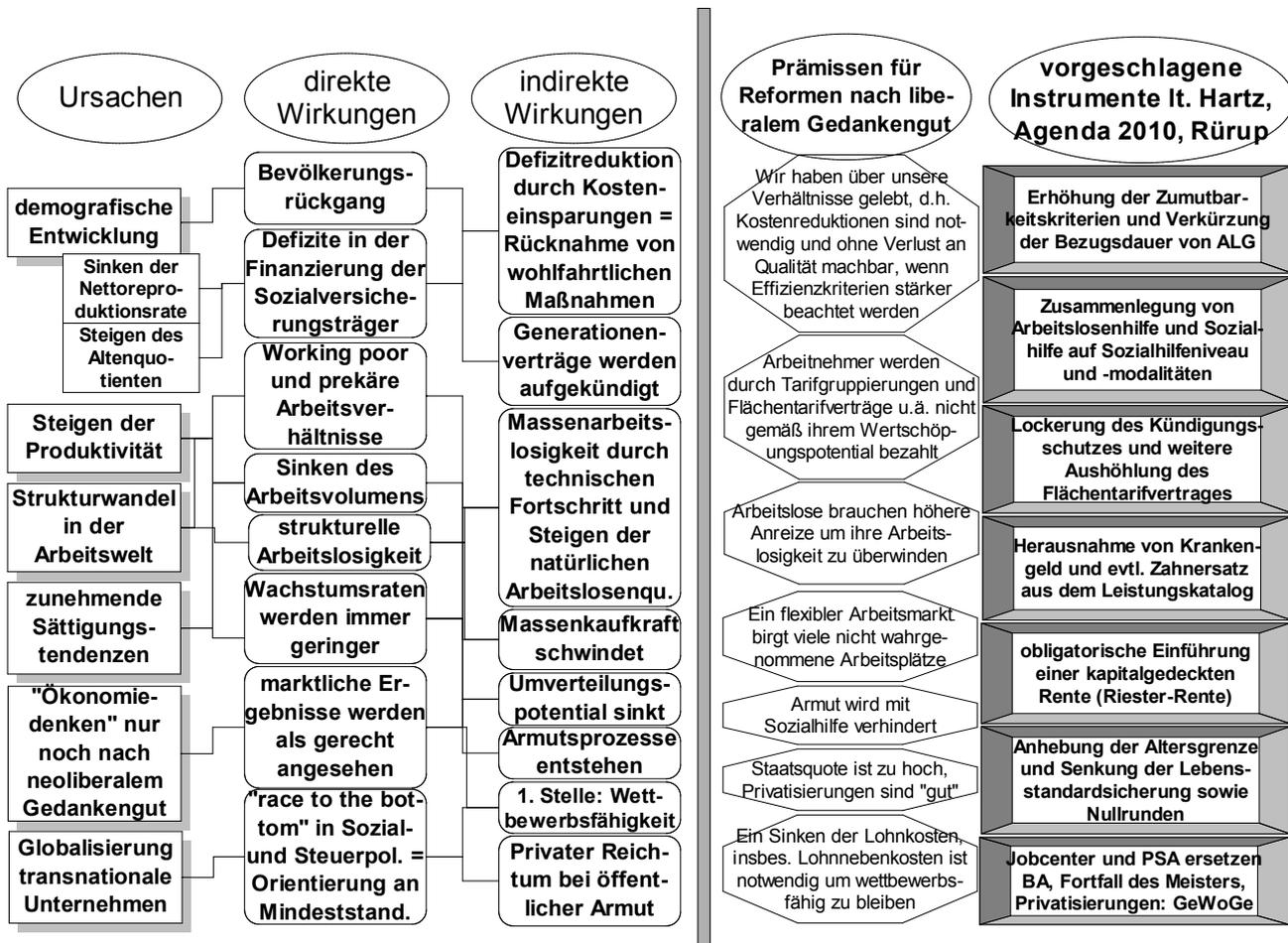
Ralf Welter

Grundeinkommen – Modell für eine solidarische Marktwirtschaft

Ökonomische Analysen diagnostizieren zur Zeit steigende Arbeitslosenzahlen (4,7 Mio. registrierte Arbeitslose, 1 Mio. verdeckt Arbeitslose und ca. 1,5 Mio. Stille Reserve), die zum größten Teil strukturell bedingt sind, d.h. der primäre (Landwirtschaft u.ä.) und der sekundäre (Industrie u.ä.) Sektor setzen massiv Arbeitskräfte frei und der tertiäre Sektor (Dienstleistungen) ist nicht in der Lage diese aufzunehmen. Daneben wird der Arbeitsmarkt immer mehr von prekären Einkommensverhältnissen dominiert, wie z.B. der Scheinselbständigkeit, Zeit- und Leiharbeit, geringfügigen Beschäftigung, Teilzeitarbeit, befristeten Arbeitsverhältnissen und nicht zuletzt des Working Poor (trotz einer regelmäßigen Arbeit deckt das Lohneinkommen nicht das Existenzminimum). Letzte Daten zeigen, dass 50 % aller neu ins Erwerbsleben Eintretenden in diese prekären Einkommensverhältnisse fallen. Auf der anderen Seite wird die Ungleichheit in der Einkommens- und insbesondere in der Vermögensverteilung immer größer. Dies ist zum Teil Ausfluß einer immer stärkeren steuerlichen Entlastung der Vermögen und Vermögenseinkommen.

Allein diese zwei Problemkreise gepaart mit Reformen, die gerade die nicht so Leistungsfähigen in unserer Gesellschaft massiv unter Druck setzen und einer neoliberalen Wirtschaftspolitik, welche die Arbeitslosigkeit, zum großen Teil entstanden durch die großen Produktivitätsfortschritte, die das Arbeitsvolumen, welches in unserer Gesellschaft zur Verfügung steht um Arbeitsplätze zu schaffen, schrumpft, durch höhere Anreize, die immer die Missbrauchsvermutung von Sozialleistungen unterstellt, und geringere Löhne, bekämpfen will zeigen einen grundlegenden Wandel in unserer marktwirtschaftlichen Ordnung, die mit dem Oberbegriff „Stagnation“ gekennzeichnet werden kann und dies nicht nur gemessen an den ökonomischen Größen, sondern auch in der Ideenvielfalt.

Folgende Abbildung soll die Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge kurz darstellen:



Reformen sind ein zur Zeit stark in Anspruch genommenes Wort, welches in der Vergangenheit nur dann benutzt wurde, wenn grundsätzliche und zukunftsfähige Probleme gelöst werden konnten.

Eine umfassende Definition des Begriffs „Reform“ stammt aus dem Brockhaus, 20. Aufl. 1999: Lat.: reformare: „umgestalten; planmäßige Umgestaltung, Verbesserung, Neuordnung des Bestehenden. Begriff gilt als Gegensatz zu Revolution; die gezielte, die Legalität wahrende Umgestaltung politischer und gesellschaftlicher Einrichtungen (u.a. Verfassungs-, Verwaltungs-, Rechts-, Wirtschafts-, Währungs-, Finanz-, Steuer-, Schul- oder Bildungsreform. Staatliche Reformpolitik hat in der Regel das Ziel, ein bestehendes politisches System an veränderte politische oder gesellschaftliche Gegebenheiten anzupassen ohne Bruch mit den wesentlichen geistigen und kulturellen Grundlagen.

Der Begriff erlebt zur Zeit ein Hyperinflation an neuen Wortschöpfungen, hier nur einige Beispiele, die abgeleitet wurden:

- ⊙ Reformbedürftigkeit
- ⊙ Reformdefizit
- ⊙ Reformdilemma
- ⊙ Reformdruck
- ⊙ Reformpolitik
- ⊙ Reformprogramm
- ⊙ Reformstaat
- ⊙ Reformstau
- ⊙ Reformunwillige
- ⊙ Reformversuch
- ⊙ Reformwerk
- ⊙ Reformwille

Daneben findet man zu dem Begriff 609.000 Internet-Angaben.

Um eine Aussage über die Möglichkeiten der Instrumente treffen zu können, muß geklärt werden, ob die Ursachen für die heutigen Missstände angegangen worden sind und welche Lösungen diese Instrumente parat halten.

Für die Analyse wollen wir die obige Abbildung zu Hilfe nehmen.

Als Ursachen für mögliche Reformen lassen sich folgende Elemente ausmachen:

An erster Stelle und kaum ökonomisch beeinflussbar ist die demografische Entwicklung zu nennen. Nicht nur, dass die Geburtenrate immer weiter absinkt, die Statistiker messen dieses Phänomen an der Nettoerproduktionsrate (das ist die Anzahl der ins gebärfähige Alter kommenden Mädchen je 1000 Frauen), welche mit 0,6 im Durchschnitt Europas liegt. Der Wert 1 wäre notwendig, um die Bevölkerung konstant zu halten. Dementsprechend wird die Bevölkerung bis zum Jahre 2040/50 um ca. 20 Mio. sinken. Hieraus folgenden weniger Konsumenten und damit eine zurückgehende Binnennachfrage, welche mögliche Wachstumsraten immer schwieriger erscheinen lässt. Gravierender ist das Problem aber wegen der Veränderung der Bevölkerungsstruktur. Denn von einer Bevölkerungspyramide, in der die junge Bevölkerung einen größeren Anteil an der Bevölkerung stellt als die ältere wird in absehbarer Zeit nicht mehr zu sprechen sein. Der Bevölkerungspilz wird dominieren und die Relation zwischen „Erwerbstätigen“ und „Rentnern“ (wird als Altenquotient bezeichnet) wird immer ungünstiger werden, bis auf einen Erwerbstätigen ein Rentner folgt. Dies wirkt sich natürlich auf den Beitragssatz zur Rentenversicherung aus. Wahrscheinlich wird der Beitragssatz dann zwischen 27 und 29 % liegen, wenn man die zunehmende Wertschöpfung und damit ein zunehmendes Einkommen des Erwerbstätigen in der Zukunft zugrunde legt. Als mögliche Lösung wäre Einwanderung zu nennen. Prof. Schmähl aus Bremen hat ausgerechnet, dass hierfür 2 Mio. Menschen im Jahr notwendig wären, um die Bevölkerung konstant zu halten.

Zusammen mit dem Älterwerden der Bevölkerung und dem Rückgang der Bevölkerung sind aber heute schon Sättigungstendenzen in unserem Konsum zu beobachten. Um Wachstum zu erzeugen müssen neue Güter kreiert werden, die bei uns neue Bedürfnisse wecken und damit

wollen wir unser Einkommen gegen dieses Gut tauschen. Genau das Gegenteil ist zur Zeit der Fall. Die Autoflotte wird im Durchschnitt immer älter, der Tausch aus Beständen, d.h. auf Flohmärkten oder bei ebay wird immer größer und insgesamt sinkt die Binnennachfrage, nicht zuletzt wegen der sinkenden Einkommen und einem großflächigen Aussetzen des Weihnachtsgeldes bei den Arbeitnehmern. Wären wir nicht Exportweltmeister, mit einem Überschuß von 126 Mrd. € im Jahr 2002, hätten wir schon seit Jahren ein Negativwachstum.

Das einzige was stetig ansteigt und die Wertschöpfung pro Arbeitsstunde stetig vergrößert, ist die Produktivität. D.h. das Gütervolumen in Deutschland ist mit immer weniger Arbeitsstunden realisierbar. Die Folge ist zwangsläufig Arbeitslosigkeit. Das Arbeitsvolumen, gemessen in Mrd. Arbeitsstunden sinkt stetig und damit die zur Verfügung stehenden Stunden, in denen Erwerbsfähige eine Arbeitsstelle finden können.

Das Problem wird verschärft durch sog. Mismatch-Probleme. Hier ist die Ausbildung von Jugendlichen zu nennen, welche mit den beruflichen Anforderungen nicht konform gehen. Außerdem hat Deutschland eine zu geringe Studierquote, so dass ein Know how für Wachstumsmöglichkeiten eher abnimmt. Es ist ein Skandal, dass Deutschland mit den Bildungsausgaben in % des Bruttoinlandsproduktes an vorletzter Stellen in Europa ist.

Eine wichtige Ursache, für die heutigen Reformgedanken, die an den Grundfesten der Sozialen Marktwirtschaft rütteln, ist die Einseitigkeit in der Diskussion. Das sog. neoliberale Gedankengut, welches alleine Marktergebnissen das Prädikat gibt, „gerecht“ zu sein hat sich in den Medien festgesetzt. Es wird nur über Kostenreduktionen, Staatsquotensenkung, Flexibilisierung des Arbeitsmarktes geredet und durch die Reformen auch umgesetzt, obwohl es genauso logische andere ökonomische Konzepte gibt, welche die soziale Verantwortung des Staates, wie es Ludwig Erhard und Alfred Müller-Armack gewollt haben, nicht reduzieren, da eine zunehmende soziale Differenzierung Kosten des sozialen Unfriedens erzeugen kann, die höher sind, als die Kosteneinsparungen, die jetzt überstürzt, aufgrund von kurzfristigen Effekten, durchgeführt werden.

Für die Protagonisten dieses Denkens, wird auch immer das Thema Globalisierung als Grund für die Notwendigkeit marktradikalen Handelns herangezogen. Die Furcht immer weniger wettbewerbsfähig zu sein soll die deutschen Arbeitnehmer dazu bringen, auf immer mehr Errungenschaften der Vergangenheit hinsichtlich Einkommen, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen zu verzichten, und sich mit international anerkannten Mindeststandards zufrieden zu geben. Eigentlich war bisher in der Diskussion das Konvergenzmodell in den Vordergrund gestellt worden indem sich die einzelnen Ländern zueinander hin bewegen. Solche Konzepte, gerade der EU Kommission werden nicht mehr diskutiert. Alle europäischen Länder sind in dieser Falle, als ob der Export von den Ländern abhängen würde, in denen extrem schlechtere Arbeitsbedingungen vorliegen. Man muß wissen, dass 75 bis 80 % des Exports in andere EU-Länder gehen. Wie ist dann diese Diskussion zu erklären.

Bis jetzt haben wir nur die Ursachen mit schon kurzen Exkursen auf Wirkungen beschrieben. Und die grundsätzliche Frage bleibt, ob die bekannten Instrumente denn auch auf diese Ursachen wirken.

D.h. wird eine Familienpolitik betrieben, welche die demografische Entwicklung zum Teil umdrehen kann. Wird auf die Produktivitätssteigerung und die Sättigungstendenzen so eingegangen, dass Überlegungen angestellt werden in einer Volkswirtschaft mit geringen oder gar keinen Wachstumsraten auskommen zu können. Wird der Staat wieder in die Pflicht genommen, für einen sozialen Ausgleich zu sorgen und die zunehmende Differenzierung zur 2/3 – Gesellschaft bzw. 50:50-Gesellschaft zu stoppen. Dies könnte zumindest, indem die Niedrigeinkommens-Haushalte mit mehr Einkommen ausgestattet werden, zu kleinen Wachstumsimpulsen führen, genauso wie eine Förderung der Familienpolitik. Kein Haushalt hat mehr Konsumwünsche, als einer mit Kindern.

Nichts von dem ist der Fall.

Im weiteren wird klar werden, dass im Prinzip mit den Instrumenten nur die kurzfristigen Wirkungen, wie sie jetzt kurz beschrieben werden, beeinflusst werden.

Natürlich haben wir es aufgrund der demografischen Entwicklung und des Rückgangs an Beitragszahlern (d.h. an abhängig Beschäftigten, welche alleine für die Finanzierung der Sozialversicherung herangezogen werden) mit zunehmenden Defiziten in der Sozialversicherung zu tun. Hätten wir Vollbeschäftigung, hätten wir auch keine Defizit-Diskussion. Aber anstatt zu sehen, dass schon in den letzten Jahrzehnten die Effizienz, z.B. des Gesundheitswesens immer besser wurde, die Kosten je Fall stetig sinken und die Krankenhaustage je Fall sich massiv verringert haben, wird ein noch höherer Kostendruck ausgeübt, und dass in einer Wachstumsbranche mit arbeitsintensiven Arbeitsplätzen, die nicht so stark dem Produktivitätsdiktat unterliegen, in einer immer stärker werdenden Dienstleistungsgesellschaft. Man müsste über „gerechte“ Einnahmemöglichkeiten nachdenken. Auch die Einkünfte aus Vermögen und Unternehmertätigkeit müssen gleichermaßen herangezogen werden. Denn sonst entziehen wir der Sozialversicherung immer weiter den Boden bei gleichzeitiger Förderung des Selbständigenstatus.

Der industrielle Sektor mit seinen großen Produktivitätszuwächsen unterliegt einem Schrumpfungsprozeß und es ist eine große volkswirtschaftliche Aufgabe, die dort arbeitslos gewordenen in den Dienstleistungssektor zu integrieren. Dies gelingt nur unvollkommen. Dazu kommen Wachstumsraten, die zu gering sind, um im nennenswerten Umfang Arbeitsplätze zu schaffen. Nur bei einem Wachstum von ca. 2,5 % werden die Unternehmen Arbeitsplätze neu aufbauen. Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen, sind diese Wachstumschancen kaum vorstellbar. Der Druck auf den Arbeitsmarkt von der des Arbeitsangebots wird immer größer und die Folge sind neue Arbeitsbedingungen, welche durch die Unternehmer durchgesetzt wurden: die sog. prekären Arbeitsverhältnisse. Ca. 70 % aller neu ins Erwerbsleben eintretenden Menschen fallen mittlerweile hierunter. Es sind Zeitarbeitsplätze, befristete Beschäftigungen, geringfügige Beschäftigungen, Mini-Jobs, Scheinselbständigkeit und in zunehmenden Maße Working poor, d.h. 13 % der Erwerbstätigen sind vollzeiterwerbstätig und gelten trotzdem als arm. Nicht nur dass auch hierdurch die Massenkauftkraft und der Konsum sinkt; es werden für die Zukunft Armutsprozesse ausgelöst, aufgrund diskontinuierlicher Erwerbsbiografien, die wieder zu Altersarmut führen, gepaart mit Rentenreformen, die das Wort nicht verdienen.

Es geht politisch nur um die Fixierung des Beitragssatzes unter 20 %, egal wie. Begründet wird dies mit den zu hohen Lohnnebenkosten. Es ist richtig, Deutschland hat die höchsten Lohnnebenkosten im Industrieländervergleich, aber wir haben auch die höchste Produktivität. Denn sonst müsste VW immer mehr Autos in Portugal bei Seat bauen lassen und nicht umgekehrt, wie es zur Zeit der Fall ist. Die Wettbewerbsfähigkeit hängt nicht an den absoluten Arbeitskosten mit ca. 25 € im industriellen Sektor sondern an den Lohnstückkosten, d.h. dem Anteil der Arbeitskosten an dem Wert des Gutes und hier liegen wir an Platz 15.

Wir steuern in eine Kostenspirale nach unten, die unsere Wachstumschancen bzw. Reformierungschancen stetig vermindert. Dieses einseitige Denken ein Staat wie ein Unternehmen zu sehen und insofern nur die Haushaltsdefizite im Auge zu haben, ist zutiefst verfehlt. Ein Staat ist ein makroökonomisches Gebilde, welche mit seinen Maßnahmen Multiplikatoreffekte für das Wachstum erzeugen kann, für den Ordnungsrahmen sorgt, in der die wirtschaftlichen Prozesse ablaufen können und nicht zuletzt für die nicht so Leistungsfähigen in der Gesellschaft Fürsorge tragen muß. Schulden sind nur zum Teil Krisenerscheinungen. Sie sind notwendig, um die ökonomischen Krisenzeiten, Auffangbecken zu bilden, um Nachfrageausfälle zu vermeiden. In Boomzeiten ist die Diskussion über den Abbau von Schulden angebracht, aber nicht in Rezessionszeiten. Denn auf der anderen Seite werden durch die Reformen gerade im Einkommensteuerbereich, die Hocheinkommen durch ein Absenken des Spitzen-Grenzsteuersatzes stark bevorzugen. D.h. die Leistungsfähigen werden immer mehr aus der Pflicht entlassen, Umverteilungsmasse zur Verfügung zu stellen. Deswegen geht auch das Schlagwort vom Privaten Reichtum bei öffentlicher Armut um. Die zunehmende Ungleichverteilung bei den Einkommen und Vermögen ist beredtes Beispiel hierfür.

Durch die Reformen wird zum größten Teil der Schwarze Peter einseitig den Arbeitslosen zugeschoben. Sie hätten nicht genügend Anreize um sich um einen „Job“ zu kümmern. Das Allheilmittel scheinen monetäre Zwangsmittel zu sein, indem z.B. die Arbeitslosenhilfe auf das Sozialhilfeniveau gesenkt wird bei gleichzeitiger Anrechnung von Einkommen des Ehepartners und

den nicht angreifbaren Vermögensbeständen im Niveau des Bundessozialhilfegesetzes. Wie erwähnt, die Reformen verkennen die Realität des Arbeitsmarktes mit 4,5 Mio. registrierten Arbeitslosen, 2 Mio. Arbeitslosen die in Maßnahmen des Arbeitsamtes stecken und 2 Mio. stiller Reserve, die sich nicht melden, da sie keine Leistungen vom Arbeitsamt zu erwarten haben, aber trotzdem Arbeit suchen. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Politiker auf die letztere Gruppe schielen, die kaum in den Medien erwähnt wird. Denn durch das neue Anrechnungsverfahren bei der Arbeitslosenhilfe schätzt man, dass ca. 0,7 bis 0,8 Mio. Arbeitslosenhilfeempfänger keine Leistungen mehr erhalten, sich evtl. dementsprechend nicht mehr arbeitslos melden und somit die offizielle Arbeitszahlenzahl verringern.

Die Forderung nach Flexibilisierung des Arbeitsmarktes wie gefordert ist längst Realität geworden mit zunehmend un stetigen Arbeitszeiten und höher werdenden und nicht abgerechneten Überstunden. Das Heruntertarifieren der Löhne wird längst praktiziert und die Zumutbarkeitskriterien schaffen keinen einzigen neuen Arbeitsplatz. Eindeutiger Problemfall sind die Geringqualifizierten, welche auf absehbare Zeit kaum Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Natürlich nimmt die Zahl der neu ins Erwerbslebenden Eintretenden stetig ab, da aber der Produktivitätszuwachs höher ist, als die Abnahme der Erwerbstätigen bleibt das Arbeitslosenrisiko bestehen. Dies gilt ausdrücklich aber nicht für Hoch- und Mittelqualifizierte, die in spätestens in 3 Jahren immer stärker gesucht werden.

Auch die Rentenreform von Riester mit dem allmählichen Übergang vom Umlageverfahren auf ein Kapitaldeckungsverfahren kann nicht als Reform angesehen werden, sondern nur als Armutsfalle im Alter. Denn Kapitaldeckung hängt von einer möglichen Verzinsung ab, aus denen man im Alter schöpfen möchte. Wenn aber das Wachstum, die Erwerbstätigenzahl abnimmt, woher soll die Verzinsung stammen. Jetzt schon senken die Lebensversicherer immer mehr ihre Mindestverzinsungen. Auch Immobilien können nicht die Lösung sein. Denn hierfür braucht man Mieter!

Letztendlich wird klar, die Reformen sind nur kurzfristiger Natur und zum Teil an unrealistischen Wachstumsprognosen und Beschäftigungszahlen gekoppelt (z.B. rechnet die Rürup-Kommission mit einer Vollbeschäftigung ab 2010) und haben nur Einfluß auf die Wirkungen, aber nicht auf die wahren Ursachen, welche sich in dem Satz komprimieren lassen:

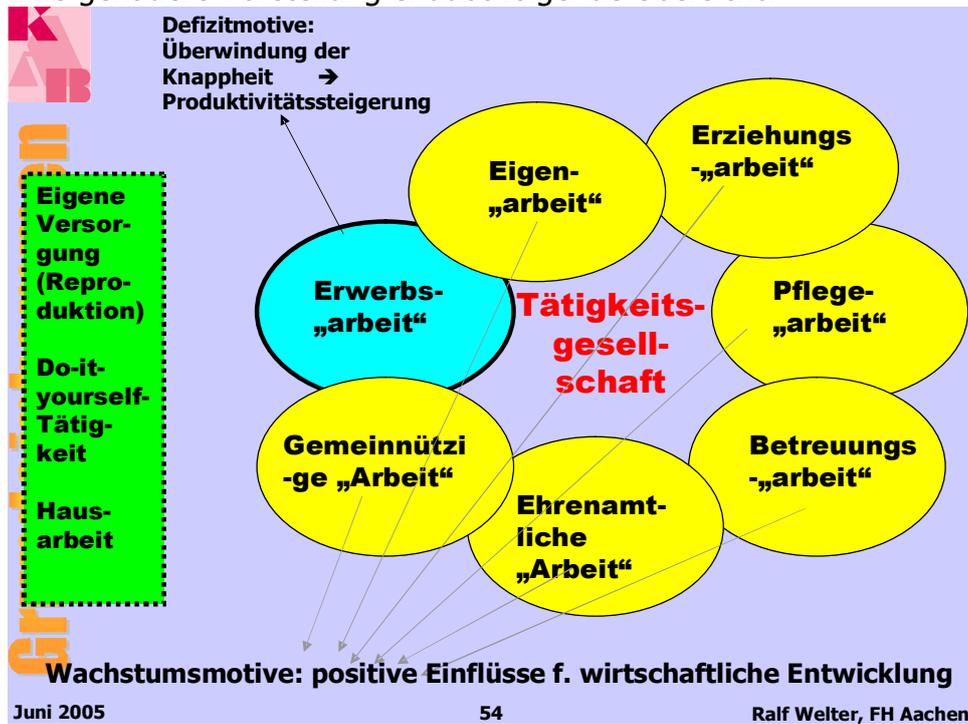
Wie ist eine Volkswirtschaft zu organisieren, die ein zurückgehendes Wachstumspotenzial hat, aber ihre Soziale Gerechtigkeit nicht verlieren möchte?

Einen möglichen Ausweg für eine langfristige Umorientierung, die mit den schrumpfenden Wachstumsraten, der zunehmenden Spaltung in der Einkommens- und Vermögensverteilung und einem sinkenden Arbeitsvolumen zurechtkommt, könnte die Umsetzung der Triade der Arbeit sein:

Triade der Arbeit



Eine genauere Darstellung erlaubt folgende Übersicht:



Voraussetzungen sind hierfür:

- Angebotsstruktur, Infrastruktur, Öffentlich geförderter Beschäftigungssektor
- Kanalisierung der bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit
- Monetäre Anreize
- Gesellschaftliche Anerkennung der Tätigkeit als gleichwertig zur Erwerbsarbeit (durch soziologische und theologische Aufklärung)
- Erzeugung von Kreativität

Für die Umsetzung mittels monetärer Anreize ist eine Absicherung durch ein Grundeinkommen notwendig, welches bedarfsunabhängig ausgezahlt wird, damit in einem gewissen Umfang die Arbeitszeit im sog. 1. Arbeitsmarkt reduziert wird zugunsten einer Privatarbeit oder der gemeinwesenbezogenen Arbeit.

Hieraus wird zwingend eine Veränderung der Absicherung von Einkommensrisiken, weg von starr lohnarbeitszentrierten Sozialversicherungen, deutlich. Die KAB Aachen diskutiert und forscht seit ca. 15 Jahren zu diesem Thema und präferiert die Einführung eines bedarfsunabhängigen Grundeinkommens.

Das Modell wird im folgenden kurz dargestellt:

I. Die Konstruktion des Grundeinkommensmodells

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Präambel

Jeder Mensch hat ein Recht auf gesicherte Existenz von Geburt an.

Jedes Mitglied der Gesellschaft hat ein Recht auf Selbstbestimmung und Selbstentfaltung und soll gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Bereichen teilhaben können.

Durch Demokratisierung und Beteiligung aller wird die Basis für eine ökologische und soziale Umgestaltung unserer Gesellschaft und Arbeitswelt und die Gleichstellung von Männern und Frauen geschaffen. Diese Grundannahmen haben eine finanzielle Existenzsicherung eines/einer jeden zur Voraussetzung.

Das Grundeinkommen ermöglicht es Frauen wie Männern, sich gleichermaßen an Familienarbeit, gesellschaftlich notwendiger Arbeit und Erwerbsarbeit zu beteiligen.

Das Modell sollte solange fortentwickelt werden, bis es auf die gesamte Menschheit, zumindest auf die europäische Ebene übertragen ist.

Eckpunkte des Modells:

2. Kreis der Berechtigten:

Jeder Mensch, der in Deutschland einer Tätigkeit im Sinne der „Triade der Arbeit“ nachgeht (es genügt, wenn er in einem Teil der Triade tätig ist), hat ein Recht auf Grundeinkommen.

Von dieser Voraussetzung ausgenommen sind Personen unter 18 Jahre und über 65 Jahre sowie Behinderte, wenn sie ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Ausgenommen sind ebenfalls alle Menschen, die im Auftrag einer deutschen Institution im Ausland tätig sind.

Alles weitere zur Frage des rechtmäßigen Aufenthaltes von Ausländern und ihren Familien regelt ein Einwanderungsgesetz oder wird durch EU-Richtlinien geregelt.

3. Höhe des Grundeinkommens auf der Basis des Jahres 2000/zum 1.6.2005

→ unbedingtes (d.h. einkommensunabhängiges) Grundeinkommen pro Monat

↪	ab dem Tag der Geburt:	250 EURO/265 EURO
↪	ab dem 6. Lebensjahr:	360 EURO/382 EURO
↪	ab dem 12. Lebensjahr:	440 EURO/466 EURO
↪	ab dem 18. Lebensjahr:	600 EURO/636 EURO

zuzüglich eines pauschalierten Mehrbedarfs in Höhe von 170 EURO für folgende Risikogruppen in Anlehnung an die Regelung der Mehrbedarfe des § 23 BSHG:

- ↪ Alleinerziehende (s. § 23 II BSHG (Bundessozialhilfegesetz): d. h. wenn der andere Ehepartner eine nicht nur unerhebliche Zeit von der Familie getrennt ist: Scheidung, Tod, Freiheitsstrafe u.ä.),
- ↪ Schwerbehinderte (in Anlehnung an § 23 III BSHG) und insbesondere Personen ab dem 65. Lebensjahr, die gehbehindert sind und gehbehinderte Erwerbsunfähige
- ↪ (chronisch) Kranke (in Anlehnung an § 23 IV BSHG: insbes. für kostenaufwendigere Ernährung),
- ↪ werdende Mütter nach § 23 Ia BSHG

Andere Notlagen können im Individualfall durch eigene „Sozialkassen“ abgedeckt werden. Die Mehrbedarfe können nicht angehäuft in Anspruch genommen werden.

Exkurs: Ableitung der Höhe des allgemeinen Grundeinkommens:

Der allgemeine Regelsatz für Haushaltsvorstand betrug im Jahre 2002 im Durchschnitt 290 €. Hinzu addiert werden pauschaliert die einmaligen Leistungen in Höhe von 15 % des Regelsatzes, d.h. 44 €. Diese Summe von 334 € entspricht einer Steigerung der Kaufkraft der Sozialhilfe von 1963 bis zum Jahre 2000 von 177 %. Die Kaufkraft der Lohnneinkommen stieg hingegen im gleichen Zeitraum um 250 % (siehe hierzu Tabelle 35). Um vergleichbare Kaufkraftverhältnisse zu erhalten, muß der Sozialhilfesatz auf 472 € steigen. Hinzuzurechnen sind die pauschalierten Heizkostenzuschüsse von rd. 25 % der durchschnittlichen Miete, d.h. 41 €. Zusammenaddiert ergibt sich eine Sozialhilfeleistung für einen Haushaltsvorstand von 543 €. Unterstellt man nun die vollständige Umsetzung des Statistik-Warenkorbes, ist eine Steigerung von ca. 9 % vonnöten.

Das Statistik-Prinzip geht von der Grundannahme aus, dass die allgemeinen Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland durch den allgemeinen Lebensstandard in der Weise gekennzeichnet sind, dass eine auf tatsächliches, statistisch erfaßbares Ausgabenverhalten begründete Bedarfsfeststellung zulässig ist. Grundlage für die Bedarfsermittlung bilden somit im Gegensatz zum Warenkorb-Modell nicht etwa bedarfstheoretische Annahmen, sondern das beobachtbare Verbraucherverhalten vergleichbarer Einkommensgruppen. Methodisch bedient sich dieses Prinzip insbesondere der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des Statistischen Bundesamtes (EVS). Dieses System orientiert sich also am Ausgaben- und Verbraucherverhalten unterer Einkommensgruppen, deren Einkommen deutlich über der Sozialhilfeschwelle liegt. Aus-

gangspunkt sind dabei die alle 5 Jahre erhobenen Daten der EVS. Da die Daten der jeweiligen EVS-Stichprobe aber erst nach ca. 4 Jahren verfügbar sind (d.h. von der letzten EVS 1998 im Jahr 2002/3, muß zur Ermittlung des Regelsatzes 2002 die vorangegangene EVS 1993 hochgerechnet werden, wobei aber als Maßstab der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte zugrundegelegt wird und eben nicht die erheblich höhere Steigerungsrate bei den Haushalten mit niedrigem Einkommen (s. Tabelle: Preisindex für Sozialhilfeempfänger).

Weil die Aufwendungen für die Haushaltsenergie nicht aus den Ergebnissen der EVS entnommen werden können (die EVS trennt die Haushaltsenergie nicht von der den einmaligen Leistungen zuzurechnenden Heizenergie), wird für diesen Teilbereich auf die Ergebnisse einer 1986 durchgeführten Haushaltskundenbefragung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke zurückgegriffen. Die Festlegung der für die Regelsatzermittlung in der EVS maßgebenden Personengruppen mit niedrigem Einkommen (sog. Referenzgruppen) ist so vorgenommen worden, daß deren unteres Einkommen etwa 4 % über einer aus Regelsatz, Mehrbedarf von 20 % des Regelsatzes, einmaligen Leistungen in Höhe von 15 % des Regelsatzes + Mehrbedarf (Prozentzahl nach Maßgabe einer nicht „belegten vorherrschenden Meinung), Kosten der Unterkunft - durchschnittliche Miete nach EVS - Heizkosten - 25 % der Miete - gebildeten Sozialhilfeschwelle liegt.

Diese Methode hätte nach Untersuchungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu einer Anhebung der Regelsätze um bis zu 30 % (im Ø 11 %) führen müssen, was die maßgeblichen Entscheidungsinstanzen (Landesregierungen, Bundesregierung unter Druck der Sozialhilfeträger) dazu veranlaßt, das Statistik-Modell zu übergehen; d.h. zum 1.7.1990 wo das Statistik-Modell die neue Berechnungsgrundlage bilden sollte, wurde dies nur mit einem Drittel seines Strukturvolumens verwirklicht, während die zweite Stufe erst für den 1.7.1991 vorgesehen war und der Termin für das letzte Drittel noch gar nicht benannt (lt. Ministerpräsidentenkonferenz am 1.7.1992) und durchgesetzt wurde.

Die Sozialhilfereform sollte das Bemessungssystem für die Regelsätze dahingehend präzisieren, daß ab 1. 7. 1999 Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen sind:

"Grundlage sind die tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten in unteren Einkommensgruppen. Datengrundlage ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe. Die Bemessung ist zu überprüfen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln, sobald die Ergebnisse einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorliegen" (§ 22 Abs. 3 BSHG).

Zwischenzeitlich galt die Übergangsregelung, daß sich die Regelsätze zum 1. Juli 1997 und zum 1. Juli 1998 um den Prozentsatz erhöhen, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im früheren Bundesgebiet ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Aufgerundet ergibt sich hiermit der Betrag von 600 € für einen Haushaltsvorstand.

Die Abstufungen für die Sätze von Minderjährigen ergeben sich aus den Abstufungen, die schon gemäß dem Bundessozialhilfegesetz verankert. Gravierender Unterschied hierzu, ist aber die Besserstellung des Ehepartners, für den kein Abzug vorgesehen wird.

Abzüglich: Ersparnisse durch Synergieeffekte:

Ab einer Haushaltgröße von 2 Personen werden die angehäuften Grundeinkommen des jeweiligen Haushaltes um 20% gekürzt, unabhängig ob es sich um Ehepartner oder Kinder handelt. Ausgenommen bleibt der Bedarfssatz für eine/-n Alleinerziehende/-n.

Weitere Aspekte:

- ☞ Alle Sozialversicherungssysteme bleiben erhalten.
- ☞ Nicht entlohnte, gesellschaftlich notwendige Arbeit ist sozialversichert. Der Aspekt „gesellschaftlich notwendige Arbeit“ muß definiert werden.
- ☞ Das Grundeinkommen ist steuerfrei.
- ☞ Alle weiteren Einkommen werden entsprechend ihrer Höhe versteuert und sind sozialversicherungspflichtig.

- ☞ Die GrundeinkommensbezieherInnen verpflichten sich, eine gesellschaftlich notwendige und wichtige Arbeit (z.B. Familienarbeit, Pflege, gemeinnützige Arbeit) oder eine Erwerbsarbeit im sog. 1. Arbeitsmarkt oder einem Öffentlich geförderten Beschäftigungssektor zu übernehmen. Die abzuleistende Jahresarbeitszeit in den drei Bereichen entspricht der jetzt durchschnittlich ermittelten Jahresarbeitszeit, ca. 1500 Stunden. Aus einem umfangreichen Angebot der Triade der Arbeit kann ausgewählt werden.
- ☞ Die Kosten trägt der Bund. Die Auszahlung geschieht durch eine Kasse bei der Gemeinde/Kommune.

Wie errechnet sich ein Grundeinkommen?

Dazu zwei Modellrechnungen als Beispiel auf Basis des Jahres 2000:

1. Familie: Ehepaar mit 2 Kindern im Alter von 6 und 13 Jahren

Haushaltsvorstand	600 EURO
Ehepartner/in	600 EURO
Kind von 6 Jahren	360 EURO
Kind von 13 Jahren	440 EURO
Zwischensumme	2000 EURO
abzüglich 20 % wegen Synergieeffekte	400 EURO
Grundeinkommen der Familie	1600 EURO

2. Familie: Alleinerziehende mit 2 Kindern im Alter von 3 und 5 Jahren

Haushaltsvorstand	600 EURO
Kind von 3 Jahren	250 EURO
Kind von 5 Jahren	250 EURO
Zwischensumme	1100 EURO
abzüglich 20 % wegen Synergieeffekte durch die Kinder	100 EURO
plus Mehrbedarf, da zur „Risikogruppe“ Alleinerziehend“ gehörend	170 EURO
Grundeinkommen der Familie	1170 EURO

Im folgenden soll eine Gegenüberstellung der Höhe der Absicherung beim Modell des Grundeinkommens und im Vergleich zum bisherigen Sozialhilferecht vorgenommen werden.

Der Zeitpunkt der Berechnung sei der 1.1.2001.

Zu diesem Zweck müssen die Beträge zur Berechnung des Grundeinkommens, die auf dem Basisjahr 2000 beruhen, angepaßt werden. Die Beträge sind dynamisiert und werden an den Preisindex für die Lebenshaltung von Renten- und Sozialhilfeempfängerhaushalten angepaßt.

Die Preissteigerung vom 1.1.2000 bis 31.12.2000 betrug für das frühere Bundesgebiet 1,5 %, d.h. es gelten folgende Werte:

⇒ ab dem Tag der Geburt:	253,75 EURO
⇒ ab dem 6. Lebensjahr:	365,40 EURO
⇒ ab dem 12. Lebensjahr:	446,60 EURO
⇒ ab dem 18. Lebensjahr:	609,00 EURO

d.h. für folgende Haushaltstypen gelten folgende Grundeinkommen:

Haushaltstyp	Grundeinkommen in EURO
Alleinlebende/r	609 €
Ehepaar ohne Kind	1218 € ./ . 20% = 974,40 €
Ehepaar mit einem Kind von 6 Jahren	1583,40 € ./ . 20% = 1266,72€
Ehepaar mit zwei Kinder von 6 und 12 Jahren	2030 € ./ . 20% = 1624 €
Ehepaar mit 3 Kindern im Alter von 3, 12 und 16 Jahren	2364,95 € ./ . 20% = 1891,96 €
Alleinerziehende/r mit einem Kind von 7 Jahren	974,40 €+ 172,55 €= 1146,95 €
Alleinerziehende/r mit zwei Kindern von 7 und 13 Jahren	609 €+ [(365,40 € + 446,60 €) ./ . 20%]+ 172,55 € = 1431,15 €

4. Direkter Vergleich zu den bisherigen existenzsichernden Instrumenten

Aus dem Vergleich wird deutlich, daß insbesondere Familien oder Alleinlebende mit Kindern wesentlich besser gestellt werden als durch die Leistungen im Bundessozialhilfegesetz!

K **IB** Durchschnittliche Höhe des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeldes nach der Hartz IV-Gesetzgebung im Vergleich zum Grundeinkommen mit Stand 1.6.2005

Haushaltstyp (Annahme: erwerbsfähig)	Regelsatz (inkl. einmalige Leistungen von 16 %)	Mehr- bedarf	Heizkosten für best. qm-Wohn.	Summe	Grundein- kommen	Differenz
Alleinerziehende/r	345	---	50qm 65€	410€	636	+226€
Ehepaar ohne Kinder	622	---	60qm 80€	702€	1017,6	+315,6
Ehepaar mit Kind von 6 Jahren	829	---	80qm 100€	929€	1323,20	+394,2
Ehepaar mit 2 Kindern von 6 und 12 Jahren	1036	---	90qm 120€	1156€	1696	+540
Ehepaar mit 3 Kindern von 3, 12 und 16 Jahren	1312	---	100qm 130€	1442€	1975,20	+533,2
Alleinerziehende/r mit 1 Kind von 7 Jahren	552	124,20	60qm 80€	756€	1198	+442
Alleinerziehende mit 2 Kindern von 7 und 13 Jahren	759	124,20	80qm 100€	983€	1494,40	+511,4

Juni 2005

87

Ralf Welter, FH Aachen

II. Ermittlung der Kosten für die Einführung des Grundeinkommens

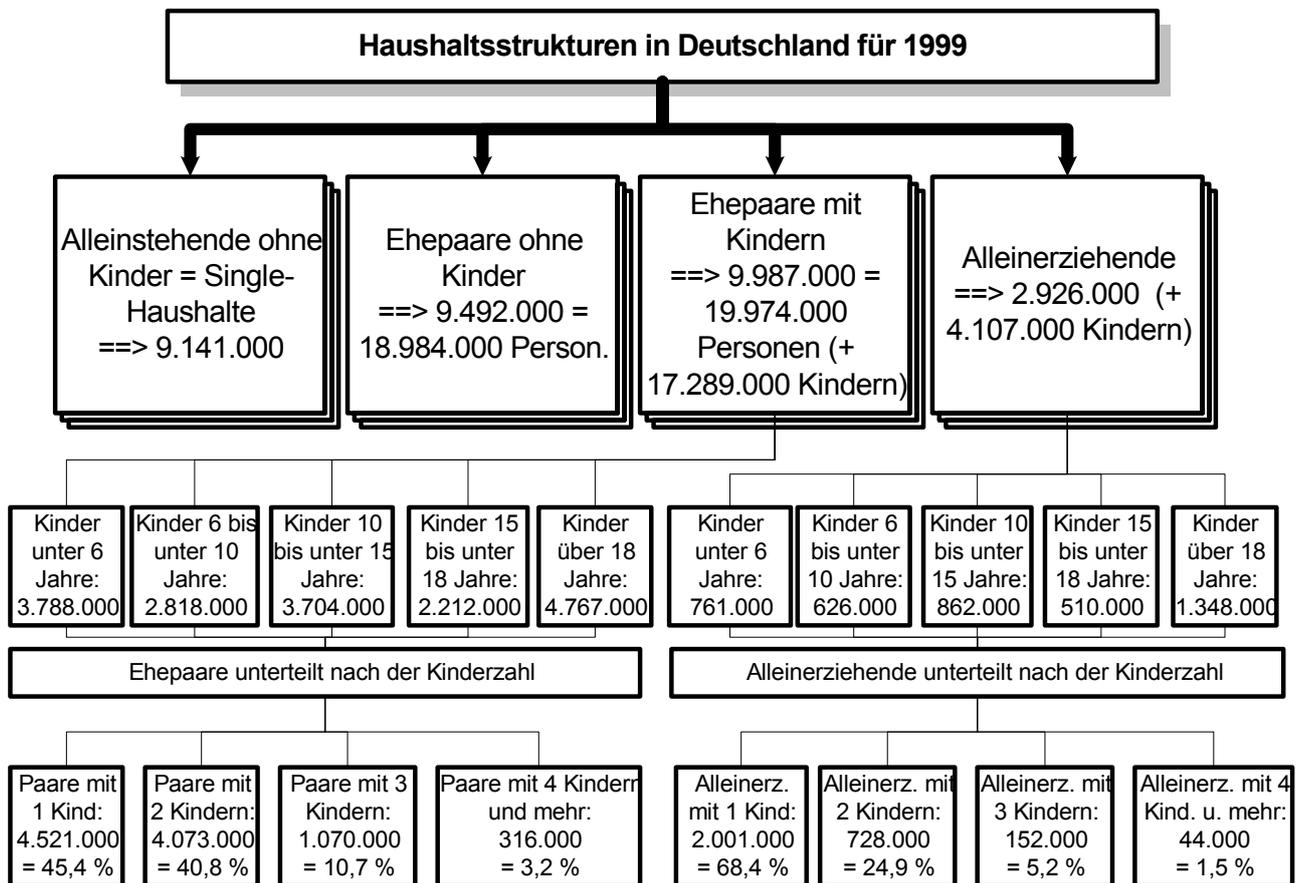
1. Ermittlung der Kosten für die Grundleistung aufgesplittet nach Altersstufen (erste grobe Berechnung der Belastung!)

Aufteilung der Bevölkerung nach Altersgruppen für Ende 1998

Altersstufe	Anzahl	Leistung je Person	Summe
bis inkl. 5. Lebensjahr	3.944.600	250 EURO	986.150.000 EURO
6. Lebensjahr bis inkl. 11. Lebensjahr	5.366.300	360 EURO	1.931.868.000 EURO
12. Lebensjahr bis inkl. 18. Lebensjahr	6.433.600	440 EURO	2.830.784.000 EURO
über dem 18. Lebens- jahr	66.292.800	600 EURO	39.775.680.000 EURO
Summe	82.037.300		45.524.482.000 EURO

2. Berücksichtigung von Synergieeffekten bei Haushalten ab 2 Personen in Höhe von 20 %
Zur Berechnung der Synergieeffekte sind genaue Kenntnisse der Zusammensetzung der Haushalte erforderlich, wie folgende Graphik grundsätzlich zeigt.

Haushaltsstrukturen in Deutschland 1999



d.h. Belastung bei Abzug der Synergieeffekte: 39.793.466.000 Euro /Monat

3. Einführung von Mehrbedarfen*

Zahl der Personen, die den definierten „Risikogruppen“ in Deutschland für das Jahr 1999 zuzuordnen sind

Kategorie	Anzahl der Personen	Leistung je Person (i.d.R. über 18 J.)*	Summe in Euro
Alleinerziehende	2.926.000	170 Euro	497.420.000 Euro
Schwerbehinderte und gehinderte Personen ab dem 65. Lebensjahr bzw. erwerbsunfähig	6.621.157	170 Euro	1.125.596.690 Euro
(chronisch) Kranke	ca.800.000	170 Euro	136.000.000 Euro
vorläufige Summe			1.759.016.690 Euro

* Die Mehrbedarfe decken den größten Teil der Leistungen der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen ab. Sollten darüber hinaus in Einzelfällen weitere Bedarfe notwendig werden, wird eine „Sozialkasse“, die noch zu schaffen ist, darüber befinden und individualisierte Leistungen abgeben.

→ → bisherige Summe an Aufwendungen für das Grundeinkommen:

39.793.466.000 Euro + 1.759.016.690 Euro

→ 41.552.482.690 Euro/Monat

→ 498.629.792.300 Euro/Jahr = 499 Mrd. €/J.

III. Finanzierung des Grundeinkommens

Im folgenden werden 3 Bereiche hinsichtlich der Möglichkeiten untersucht, Finanzierungsmöglichkeiten für bedarfsabhängige oder bedarfsunabhängige Grundsicherungsmodelle zu bieten.



Allen Modellen zur Einführung eines Grundeinkommens ist gemeinsam, daß für diesen Schritt Umverteilungsmöglichkeiten notwendig und unumgänglich sind, die einen starken gesellschaftspolitischen Konsens benötigen. Da aber die ökonomischen Entwicklungen keinen anderen Weg offen lassen, die zukünftigen Probleme zu handhaben, muß frühzeitig ein Überblick geschaffen werden, welche Anknüpfungspunkte überhaupt vorhanden sind.

1. Einzusparende Sozialleistungen (auf der Basis des Jahres 1999):

↵	Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß BSHG	10,1 Mrd. Euro
↵	Hilfe in besonderen Lebenslagen (450.000 Empfänger á 600 Euro = 270.000.000 Euro * 12 = 3.240.000.000 €/Jahr einzusparen = 25% der gesamten Leistungen (25,3 Mrd. DM) plus Mehrbedarf für Behinderte, Kranke u.a.: 440.000 * 170 Euro = 74.800.000 Euro/Monat = 897.600.000 Euro/Jahr	4,1 Mrd. Euro
↵	Wohngeld (wird nur zum Teil überflüssig: zu 50 (50% v. 3,9 Mrd. Euro)*	1,8 Mrd. Euro
↵	Ausbildungsförderung gemäß BAFöG/AFG	0,9 Mrd. Euro
↵	Arbeitslosenhilfe zu 73 % (Differenz durchschnittlicher Arbeitslosenhilfe zu Grundeinkommen) von 15,6 Mrd. €	11,4 Mrd. Euro
↵	Rente nach Mindesteinkommen	1,5 Mrd. Euro
↵	Kindergeld	29,6 Mrd. Euro
↵	Erziehungsgeld	3,5 Mrd. Euro
↵	Jugendhilfe (wird nur zu 50 % eingespart)*	8,1 Mrd. Euro
↵	Kriegsopferfürsorge	5,4 Mrd. Euro
↵	Summe:	76,4 Mrd. Euro

* = Da das Wohngeld dazu dient, angesichts der großen Mietpreisunterschiede am Wohnungsmarkt Mietbelastungen, die in Relation zum Einkommen zu hoch sind, zu reduzieren, darf es nicht ersatzlos wegfallen. Ähnliches gilt auch für die Jugendhilfe.

** = Siehe die Anmerkung zu den Mehrbedarfen!

2. Geringere Ausgaben bzw. Belastungen in den Haushalten von Bund, Länder und Gemeinden
Zu unterscheiden sind die direkten und indirekten Kostenentlastungen:

a) Direkte Kostenentlastungen

- ⊙ Geringere Verwaltungskosten durch Wegfall vieler „Sozialämter“ und Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst. Zur Zeit fehlen genaue empirische Grundlagen, um das Niveau einer Einsparung abschätzen zu können. Durch das neue Instrument der Grundsicherung können auch neue Probleme der Verwaltung auftreten und da die Sozialkassen stark individualisiert ihre Entscheidungen treffen sollen ist dort ein arbeitsintensiveres Arbeiten notwendig. Mindestens 10 % dieser Beschäftigten würden überflüssig werden, d.h. hier läge ein Einsparpotential bei Bund, Ländern und Gemeinden und Sozialversicherungsträgern von ca. 3 Mrd. €
- ⊙ geringere Ausgaben für passive Arbeitsmarktpolitik (Arbeitslosengeld und -hilfe) da durch ein höheres Wachstum oberhalb der natürlichen Arbeitslosenquote (d.h. Wachstum ist oberhalb der Grenze, ab der in nennenswertem Umfang neue Arbeitsplätze geschaffen werden) der Arbeitsmarkt entlastet wird. Damit entstehen Möglichkeiten für die Suche nach Arbeiten im neu definierten Sinne von ca. 15 Mrd. €

b) Indirekte Kostenentlastungen

- ⊙ geringere Ausgaben in der aktiven Arbeitsmarktpolitik durch Wegfall von Anwärtern auf eine Fort- und Weiterbildung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u.ä. (ca. 20 %) 5 Mrd. €
- ⊙ geringere Gesundheitskosten, da ein empirischer Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit bzw. niedrigem Einkommen und einem schlechteren Gesundheitszustand besteht; ein Gutachten für Duisburg ergab Mehrausgaben von mehr als 30 %) → bei Ausgaben von 132 Mrd. Euro für Gesundheit im Jahre 2000 ergibt sich eine minimale Ersparnis von: 10 Mrd. €
- ⊙ höhere Steuereinnahmen / vermehrte Sozialbeiträge durch entspannten Arbeitsmarkt (25% der indirekten Kosten der Arbeitslosigkeit): 20 Mrd. €

Durch die oben eintretenden finanziellen Effekte, ergibt sich ein Einsparvolumen von insgesamt 53 Mrd. Euro.

Aufgrund der oben beschriebenen einzusparenden Sozialleistungen und geringeren Staatsausgaben, ergibt sich ein gesamtes Einsparvolumen von 129,4 Mrd. Euro. Die verbleibende Belastung für die Finanzierung des Grundeinkommens reduziert sich damit auf

499 Mrd. € ./ . 129,4 Mrd. € = 369,6 Mrd. €.

3. Erhöhte Einnahmen durch die Reform des Steuersystems

a) Wiedererhebung der Vermögensteuer mit neuen Einheitswerten

Oswald von Nell-Breuning, 1967:

„es besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß die heute bei uns bestehende Verteilung der Vermögen in entscheidendem Maße durch die politischen Katastrophen der letzten Jahrzehnte geprägt und in viel höherem Maße durch glückliche oder unglückliche Zufälligkeiten als durch Leistung und Verdienst bestimmt ist und sich damit als fragwürdig erweist.“

D.h. an den Zufälligkeiten sollen die Mitglieder einer Wirtschaftsgesellschaft angemessen beteiligt werden.

Zumal existieren heute, wie oben erwähnt vielfältige prekäre Einkommensverhältnisse mit einem massiver Druck auf die Lohneinkommen. Deshalb ist es kaum noch möglich eigenes Vermögen aufzubauen bzw. durch einseitige Steuerbefreiungen zugunsten der Steuerbemessungsgrundlage Vermögen vergrößert sich die Disparität in der Vermögensverteilung.

Der Zufluß von Vermögenseinkommen nach Haushaltsgruppen ist höchst ungleichmäßig:

Selbstständige außerhalb der Landwirtschaft hatten 1995 durchschnittlich Vermögenseinkommen von 19.400 DM; Privathaushalte insgesamt lediglich 5.600 DM; Arbeiterhaushalte nur 3.100 DM. Die Geldvermögensbildung seit 1991 stieg im Durchschnitt je Jahr um 226 Mrd. DM mit steigender Tendenz.

Das DIW (Wochenbericht 30/99) zeigt eindeutig das exponentielle Anwachsen insbesondere bei den Anlagen in Versicherungen, festverzinslichen Wertpapieren und vor allem Aktien.

Dieser Anstieg kann zum Teil als Ausfluß der im gleichen Zeitraum abgeschafften vermögensbezogenen Steuern gesehen werden. Die Ungleichverteilung der Vermögen wird auch aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 1993 deutlich, wobei der Erfassungsgrad der Geldanlagearten nur zu ca. 60% erfüllt ist und gerade die Haushaltsgruppen mit einem höheren Monatseinkommen als 35.000 DM nicht erfaßt werden. Somit liegt eine Untererfassung der hohen Vermögen vor. (DIW-Gutachten: Auswertung von Statistiken über die Vermögensverteilung in Deutschland, Berlin Mai 1997) Die erfaßten 5,5% der Haushalte (1,556 Mio.) in der EVS 1993 für das frühere Bundesgebiet mit einem Nettogeldvermögensbestand von 200.000 DM und mehr verfügten über 31,7% des gesamten Nettogeldvermögens und hatten einen durchschnittlichen Bestand von 359.600 DM. 31,1 % dieser Haushalte hatten ein monatliches Haushaltsnettoeinkommen von 7.500 bis 35.000 DM.

Daneben verfügen 50,5% der Haushalte über einen Haus- und Grundbesitz, von diesen Haushalten verfügen 89% über ein Haushaltsnettoeinkommen über 7.500 DM. 11,5% der Haushalte im früheren Bundesgebiet verfügten über 31,5% des gesamten Haus- und Grundbesitzes; davon besitzen 5,1% der Haushalte (mit einem Immobilienvermögen über 1 Mio. DM) 19% des Immobilienvermögens mit einem durchschnittlichen Bestand von 1.587.600 DM. 20,8% dieser Haushalte verfügen über ein Haushaltsnettoeinkommen von mehr als 7.500 DM. Ebenfalls können zur Verdeutlichung der Disparität die letztmalig erhobenen Vermögensteuerstatistiken von 1989 und 1993 herangezogen werden. Aus diesen ist errechenbar, daß ca. 11% der Steuerpflichtigen mit einem Gesamtvermögen von 1 Mio. DM und mehr über 58 % des Gesamtvermögens verfügten. 2,5% dieser Haushalte verfügten zum größten Teil über Betriebsvermögen bzw. land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Diese werden durch unseren Vermögensteuervorschlag nicht belangt. Nicht nur aus Sicht der Steuereinnahmen ist eine Vermögensbesteuerung sinnvoll, auch für einen sozialen Ausgleich ist eine gleichmäßigere Vermögensverteilung notwendig. Nicht zu vergessen ist auch die These von Adolph Wagner, einem großen Finanzwissenschaftler des 19. Jh., welcher einen sozialpolitischen Nebenzweck der Besteuerung bejahte und dies sollte auch bewußt eingesetzt werden.

Problem:

Am 22. Juni 1995 hat das Bundesverfassungsgericht (BStBl. II 1995, S. 656-671) die Einheitswerte als Grundlage der Vermögen- und Erbschaftsteuer für verfassungswidrig erklärt. Mit dieser Entscheidung wurde die Ungerechtigkeit gerügt, daß die Wertansätze für Grundvermögen und andere Nichtgeld-Vermögenswerte seit langem nicht mehr den realen Verkehrswerten entsprachen. Denn in der Besteuerungspraxis haben sich seit der letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Januar 1964 und der pauschalen Erhöhung um 40 v.H. im Jahre 1974 die Einheits- und Verkehrswerte immer weiter auseinanderentwickelt.

Als in den dreißiger Jahren des 19. Jh. die Einheitsbewertung eingeführt wurde, wollte man die Einheitlichkeit der Bewertung von Vermögensgegenständen gewährleisten, damit die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gesichert und der Verwaltungsaufwand begrenzt schien. So ordnet das Bewertungsgesetz seit 1934 regelmäßige Hauptfeststellungen in Zeitabständen von 6 Jahren an. Beim Betriebsvermögen ist dies durchgeführt worden, hingegen das Grundvermögen wurde in den letzten 70 Jahren nur zweimal einer Einheitsbewertung unterzogen: 1935 und 1964. Für die letzte Hauptfeststellung 1964 benötigte die Finanzverwaltung 8 Jahre. Als dann die 1964er Einheitswerte ab 1974 eingeführt wurden, waren sie schon veraltet. Sie wurden daher mit einem pauschalen Zuschlag von 40 % zugrunde gelegt. Das größte Manko indes, war die höchst ungleiche Behandlung des Grundvermögens, obwohl gerade dies ausgeschaltet werden sollte. Vor allem hat sich die grundsätzliche Orientierung am Ertragswertverfahren – auch für Eigenheime – nicht bewährt; bereits Anfang der siebziger Jahre wurde als Besteuerungsgrundlage der „objektive Sachwert“ empfohlen. Im Durchschnitt erfaßten die Einheitswerte (ohne den 40%-igen Zuschlag nach § 121a BewG) nach einer Berechnung des BMF und des Bundesrechnungshofs im Vergleich zu den durchschnittlichen Kaufpreisen für das Jahr 1992, auf der Grundlage von 100.000 Grunderwerbsteuerfällen:

Ergebnisse der Kaufpreisuntersuchung 1992

Art der Immobilie	Ø Kaufpreis	Ø Einheitswert	Ertragswertverfahren in %	Sachwertverfahren in %
Einfamilienhäuser	242200	30.300	12,49	20,58
Zweifamilienhäuser	297100	34800	11,67	25,81
Mietwohngrundstücke	390800	45000	11,5	15,56
Gemischt genutzte Grundstücke				
↳ unter 50% betriebliche Nutzung	422100	55500	13,11	16,81
↳ über 50% betriebliche Nutzung	431100	64800	14,83	19,01
Eigentumswohnungen	163400	20700	12,68	13,21
Geschäftsgrundstücke	580600	102800	17,7	30
unbebaute Grundstücke	80700	7200	8,95	
Landwirtschaft			5	
Forstwirtschaft			1	

Demgegenüber wurden die Geldvermögen zu 100% in die Besteuerung einbezogen.

Diese ungleichgewichtige Besteuerung mußte als verfassungswidrig eingestuft werden.

Deswegen wurde die 1%-ige Vermögensteuer zum 1.1.1997 auf Privat- und Betriebsvermögen ausgesetzt (und eben nicht abgeschafft!) bis die Regierung für eine verfassungsgemäße Belastung der Vermögen sorgt. Da dies nicht bis zum 31.12.1996 geschah, wurde die Vermögensteuer aufgehoben. D.h. formalrechtlich gilt die Vermögensteuer weiter, wobei sie aber steuerrechtlich suspendiert ist.

Der Vorschlag soll eine Basis für einen neuen verfassungsgemäßen Besteuerungsmodus bilden. Im Jahr 1996 betrug das Aufkommen 4,6 Mrd. €, d.h. 1,07% des gesamten Steueraufkommens entstammte der Vermögensteuer. Seit 1962, als der Steueranteil noch 2,08% betrug, war ein stetiges Absinken der Quote zu erkennen. Der Anteil der Vermögensteuer, der auf Privatvermögen entfiel betrug konstant ca. 25 %.

Auf der Grundlage neuer definierter Einheitswerte, die keine Bewertungsdifferenz zwischen Geld- und Sachvermögen aufweisen, ist ein hohes Volumen an Steuern zu erwarten und kommt der finanzwissenschaftlichen Forderung nahe, nicht nur als Bemessungsgrundlage den Konsum und das Einkommen zu nehmen, sondern auch das Vermögen.

Annahmen für die zukünftige Vermögensteuer:

- Bezugsgröße ist allein das private Geld- und Sachvermögen (Nettoreinvermögen abzüglich der Verpflichtungen) in Höhe von ca. 13 Billionen DM (Wert für das Jahr 2000, davon 7,4 Bill. DM Geldvermögen)
- Vermögenswert wird nicht mehr durch verfassungswidrigen Einheitswert ermittelt, sondern durch (in Anlehnung an das seit 1996 gültige Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht):
 - ↳ Verkehrs- und Ertragswerte, die in einer neuen Hauptfeststellung festgelegt werden;
 - ↳ Zur Vermeidung einer Versilberung werden im Prinzip ausschließlich Ertragswerte für das Sachvermögen in die Wertermittlung einbezogen
 - ↳ Der neue Einheitswert beinhaltet eine stark ertragsorientierte Komponente. Vernünftig scheint hier die Anlehnung an den neuen Einheitswert im Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht: der Jahresrohmiete!
 - ↳ Mit Hilfe der Jahresrohmiete kann Immobilienvermögen abgeschätzt werden. Das neue Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht sieht hier eine Multiplikation der Jahresrohmiete mit dem Faktor 12,5 vor, um den Verkehrswert zu ermitteln. Neue Untersuchungen zeigen aber, daß dieser Faktor nur ca. 60% des Verkehrswertes erreichen kann. Somit sieht das folgende Modell einen Faktor von 18 vor. [Ermittlung der ortsüblichen Miete auf der Basis von m²-Mieten im Vergleich zum ortsüblichen Verkaufswert; die Division der beiden Werte ergibt ca. den Multiplikator 18]

- Erhöhung der Freibeträge auf 260.000 € je Ehepartner und 50.000 € je Kind (um das Lebensführungsvermögen und insbesondere das selbstgenutzte Wohneigentum von der Vermögensteuer freizustellen)

- Der Steuersatz beträgt proportional 3 %

Anmerkung: in den Anfangsjahren der Sozialen Marktwirtschaft betrug der Vermögensteuersatz schon 2,5%.

Beispielrechnung:

Angenommen sei eine Familie mit 2 Kindern, die ein Eigenheim mit einer Wohnfläche von 150 qm hat, ein Aktienpaket von 60.000 € hält und über ein Sparguthaben von 110.000 € verfügt.

Der Einheitswert (ertragswertorientiert) wird folgendermaßen berechnet:

Für das eigengenutzte Haus wird laut Mietspiegel oder im Vergleich zum Nachbargrundstück die mögliche erzielbare Miete ermittelt;

+sie sei in unserem Beispiel: 8 € je qm

➔ $8 \text{ €} * 150 \text{ qm} = 1.200 \text{ €/Monat}$

➔ Jahresmiete von 14.400 €

➔ Der Ertragswert ist das 18-fache der Jahresmiete, d.h. 259.200 € (evtl. unbebaute Grundstücksteile werden zu entsprechend niedrigeren Werten berücksichtigt)

Damit ergeben sich folgende Werte:

• Einheitswert für das Gebäude:	259.200 €
• Aktienpaket	60.000 €
• Sparguthaben:	120.000 €
Summe:	439.200 €

Der Freibetrag hat folgende Höhe:

• je Ehepartner 260.000 €, d.h.:	520.000 €
• je Kind 52.000 €, d.h.:	104.000 €
Summe:	624.000 €

➔ keine Zahlung von Vermögensteuern, da Freibetrag höher ist als die Summe aller Werte!

Abwandlung des Falles:

Eine Familie mit 2 Kindern besitzt neben einem freistehenden Eigenheim mit 200qm Wohnfläche und 5000qm Garten, ein Aktienpaket von 300.000 €, Termingelder in Höhe von 1.500.000 € und zwei Mehrfamilienhäuser mit 20 Mietparteien, die im Durchschnitt eine Miete von 800 € bezahlen.

Damit ergeben sich folgende Werte

• Einheitswert für das Gebäude ($200\text{qm} * 8 \text{ €} * 12 * 18$):	345.600 €
• Einheitswert für das Grundstück ($5000\text{qm} * 3 \text{ €} * 12 * 18$):	3.240.000 €
• Aktienpaket:	300.000 €
• Termingelder:	1.500.000 €
• Mietshäuser ($20 \text{ Parteien} * 800 \text{ €} * 12 * 18$):	3.456.000 €

Summe: 8.841.600 €

./.. Freibetrag: 624.000 €

= zu versteuernde Werte: 8.217.600 €

Höhe der Vermögensteuer: 3 % v. 8.217.600 €: 246.528 €

Vermögensteuer entspricht damit einer durchschnittlichen Belastung auf das gesamte Vermögen von 2,79%. Damit ist es gewährleistet, daß eine Versilberung ausgeschlossen ist, da die durchschnittliche Verzinsung von Eigenkapital ca. 5-6 % beträgt.

Abschätzung des Steuervolumens für das Jahr 2000:

Bruttoeinnahmen (unter Berücksichtigung der Freibeträge und Haushaltstypen):

./.. Erhebungskosten (in Anlehnung an bisherige Erfahrungen): 5,1 Mrd. €

= Nettoeinnahmen ca. 46 Mrd. €

b) Wiedererhöhung der Schenkung- und Erbschaftsteuer

Der Umverteilungszweck ist zwar kein Primärzweck der Erbschaftsteuer; aber von vielen Ökonomen wird gerade diese Steuer als adäquat für die Erreichung einer gewissen Egalisierung und Teilkonfiskation des Nachlasses angesehen: C.H. Saint-Simon; Karl Marx; Friedrich Engels; Jeremias Bentham; John Stuart Mill, Adolph Wagner; Constantin Frantz, Walter Rathenau, John Maynard Keynes. Von 1970 bis 1997 ist das private Gesamtreinvermögen von 1,5 auf 12 Billionen DM gewachsen und in den neunziger Jahren wurden ca. 770 Mrd. € vererbt. Der Anteil der Erbschaftsteuer am gesamten Steuereinkommen beträgt aber nur ca. 0,4 - 0,5%. 1993 wurden ca. 56,2 Mrd. € vererbt, die durchschnittliche Belastung mit Erbschaftsteuer betrug aber nur 3 %. Damit wird ein Umverteilungseffekt kaum erreicht.

Da in den nächsten 10 Jahren ca. 1,6 Billionen € vererbt werden, ist eine Wiederanhebung der Steuersätze auf im Höchstfall 70 % (in Steuerklasse III) geeignet, das bisherige Volumen von ca. 2,3 Mrd. € auf ca. 5,2 Mrd. € zu steigern, wenn die Steuersätze aus den Jahren vor 1996 wieder eingeführt werden, bei Beibehaltung der neuen Freibeträge, die wie folgt aussehen:

Die persönlichen Freibeträge für Ehegatten werden von 307.000 € auf 500.000 € erhöht; der Freibetrag für Kinder von 205.000 € wird auf 300.000 € angehoben.

Ansonsten soll die Reduktion der Steuersätze zurückgenommen werden, hingegen die Neubewertung mit der Jahresrohmiete (wie bei der Vermögensteuer mit dem Multiplikator 18 (anstatt 12,5) soll beibehalten bzw. geändert werden.

Tab. 30: Erbschaft- und Schenkungsteuersätze nach Steuerklassen

Steuerpflichtiges Erbe nach Abzug der Freibeträge in € bis:	Steuerklasse I: Ehegatten, Kinder, Stiefkinder, Enkel, Urenkel und weitere Abkömmlinge in gerader Linie sowie Eltern und Voreltern (bei Erwerb wegen Todes)		Steuerklasse II: Enkel, Urenkel, Eltern und Voreltern (bei Schenkungen), Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedener Ehegatte			Steuerklasse III: alle übrigen Erben	
	alt (I)	neu	alt (II)	alt (III)	neu	alt (IV)	neu
25.570	3	7	6	11	12	20	17
38.350	3,5	7	7	12,5	12	22	17
52.000	4	7	8	14	12	24	17
76.700	5	11	10	17	17	28	23
127.830	6	11	11	18,5	17	30	23
204.520	7	11	14	23	17	36	23
256.000	7,5	11	15	24,5	17	38	23
357.910	8,5	15	17	27,5	22	42	29
512.000	10	15	20	32	22	48	29
1.022.590	11	19	22	34	27	50	35
3.067.760	14	19	28	40	27	56	35
5.113.000	18	19	33	46	27	60	35
12.783.000	21	23	36	50	32	62	41
25.565.000	25	27	40	55	37	64	47
25.565.000	30	30	45	60	40	67	50
> 25.565.000	35	30	50	65	40	70	50

Wie unschwer zu erkennen führt die Neuregelung in der Steuerklasse I und II zu einer Mehrbelastung von geringen Erbschaften und einer geringeren Besteuerung von größeren Vermögen. Verteilungspolitisch ist dies kaum zu rechtfertigen. Erbschaften in der Steuerklasse III sind grundsätzlich geringer belastet, obwohl gerade hier ein Vermögenszugang ohne „Anstrengung“ vorhanden ist und dementsprechend gemäß dem Leistungsfähigkeitsprinzip höher besteuert werden könnten. Vielleicht zielt diese Neuregelung auf die Haushalte, welche ihr Vermögen der Kirche vererben. Die Mehreinnahmen werden durch Wiedererhöhung der Steuersätze und einem größeren Multiplikator für die Jahresrohmiete (Multiplikator = 18) ca. 20 Mrd. DM betragen.

c) Höhere Einnahmen durch eine grundsätzliche Reform des Einkommensteuerrechts

Übersicht:

- ⊙ Abschaffung des Ehegattensplittings: lt. DIW ca. 20 Mrd. EURO Mehreinnahmen
- ⊙ Abschaffung des Grundfreibetrags, da Grundeinkommen das steuerfrei gehaltene Existenzminimum überflüssig macht: 30 Mrd. EURO Mehreinnahmen
- ⊙ Abschaffung der meisten Freibeträge und sonstigen Steuervergünstigungen gemäß den Petersberger Vorschläge (s. Anhang): 25 Mrd. EURO
- ⊙ Wieder-Erhöhung des Spitzen-Grenzsteuersatzes auf 53 % (Stand 1999), d.h. progressiver Steuertarif ohne Grundfreibetrag, max. Grenzsteuersatz beginnt ab 100.000 EURO für Ledige und 200.000 EURO für Verheiratete: 15 Mrd. EURO
- ⊙ Eindämmung der Steuerhinterziehungsmöglichkeiten: nach Schätzungen des Bundes der Steuerzahler: 25 Mrd. EURO

ca) Abschaffung des Ehegattensplittings und Einführung eines Familiensplittings

Das Leistungsfähigkeitsprinzip als Ausfluß der Steuergerechtigkeit stellt auf die Leistungsfähigkeit einer Einzelperson ab. Bei einer Familie, die eine Gemeinschaft von mehreren Personen darstellt, ist demnach die Leistungsfähigkeit der Familienmitglieder maßgeblich. Die Leistungsfähigkeit der Familie wird durch die Einkommen der Einzelnen charakterisiert. Diesem Tatbestand muß eine gerechte Familienbesteuerung Rechnung tragen.

Die Berücksichtigung von Kindern in der Besteuerung wird durch das Ehegattensplitting nicht vollzogen, denn hier wird das Einkommen des Haushalts nicht auf alle Mitglieder verteilt, sondern nur auf die beiden Ehegatten, d.h. Ehepaare ohne oder mit Kindern haben die gleiche Steuerentlastung. Damit wird die Einkommensverwendung zugunsten der Kinder nicht angemessen berücksichtigt. Dieser Umstand, welcher das Gerechtigkeitspostulat verletzt und die Tatsache, daß die Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Ehegattenbesteuerung auch einen Familientarif zuläßt, muß zu einem Umdenken führen. Und vor allem entspricht das Ehegattensplitting nicht dem verfassungsrechtlich abgesicherten Leistungsfähigkeitsprinzip und läßt sich auf keinen Fall mit dem Argument der Eheförderung rechtfertigen. Der Hinweis auf die steuerrechtlichen Regelungen eines Familienlastenausgleichs überzeugt nicht. Zur Zeit entstehen Steuermindereinnahmen durch das Ehegattensplitting von 15 Mrd. €; unwesentlich weniger als die bisherigen kindbezogenen Transferleistungen. Hier wäre eine Umverteilung möglich. Aus steuersystematischer Sicht ist zu diagnostizieren, daß mit zunehmendem Einkommen, die Entlastungswirkung des Freibetrags zunimmt. Bei einem zu versteuernden Einkommen von 15.000 €/Jahr beträgt die Entlastung ca. 320 €, bei einem zu versteuernden Einkommen von 100.000 €/Jahr beträgt diese 700 €. Die Bundesregierung hatte 1983 in einer Regierungserklärung den Übergang zu einem Vollsplitting angekündigt, damit die Kinder eine Teilhabe am Einkommen haben. Natürlich sind Kinder keine „Leistungsträger“, sondern in der Regel Versorgungspersonen, insofern werden sie keinen „Erwerbsverbund“ mit dem Ehepaar bilden und keine Entscheidung über die Ersparnisbildung des Haushalts treffen. Und man kann davon ausgehen, daß die Ersparnisse nicht nur für die Kinder, z.B. für die spätere Ausbildung, angelegt werden. Insofern ist ein Steuerdivisor allein nach der Anzahl nicht zutreffend; nur durch einen degressiven Kinderdivisor kann gewährleistet, daß der den Kindern zugerechnete Einkommensbetrag nicht die ihnen real zukommenden Aufwendungen übersteigt. Als mögliche Lösung des Problems wird außerdem ein Familienrealsplitting vorgeschlagen. Es hält an der Individualbesteuerung der einzelnen Familienmitglieder fest, überträgt aber die Grundsätze der Unterhaltsbesteuerung von geschiedenen Ehegatten auf die Unterhaltsverpflichtungen in der intakten Ehe und Familie. Der Unterhaltsverpflichtete kann nun die Zahlungen für den Unterhalt bei der Bestimmung des zu versteuernden Einkommens subtrahieren, während der Unterhaltsberechtigte sie zu versteuern hat. Wiederum werden aber die „Besserverdienenden“ höhere Steuervorteile erhalten.

Auf Grundlage der Lohnsteuerstatistik 1992 wurden 25,334 Mio. Fälle nach der Splitting-Tabelle besteuert: 10,3 Mio. Frauen und 15,05 Mio. Männer in einem Volumen von 1,094 Bill. DM: auf-

geteilt für Frauen von 242 Mrd. DM und für Männer von 852 Mrd. DM. In Höhe dieser Differenz würde nun der „normale“ Steuersatz angewandt. Das Volumen ist nur schwer abzuschätzen, man kann aber aktuell mit ca. 22 Mrd. € rechnen. (siehe auch DIW-Studie von 1999)

cb) Abschaffung des Grundfreibetrags in der Einkommensteuer

Durch Einführung eines Grundeinkommens ist es zwangsläufig, den Grundfreibetrag, der ein steuerfreies Existenzminimum erlauben soll, abzuschaffen.

Bei 820 Mrd. EURO lohn- und einkommensteuerpflichtigen Einkünften bzw. einem zu versteuernden Einkommen von 637 Mrd. EURO von 27,6 Mio. Steuerpflichtigen ergibt sich ein Mehraufkommen von:

Durchschnittsteuersatz: 32%

Volumen: $27.600.000 * 6.500 \text{ EURO} = 183,5 \text{ Mrd. EURO}$

d.h. Mehreinnahmen von ca. 30 Mrd. EURO

cc) Abschaffung der meisten Freibeträge und sonstigen Steuervergünstigungen im Einkommensteuerrecht

Als Grundlage für die Abschaffung von nicht ökonomisch begründeten Freibeträgen und Steuervergünstigungen sind die Reduktionsvorschläge der Petersberger Vorschläge vom Januar 1997 mit einem Volumen von 25 Mrd. EURO. Die bisher eingeleitete „ungute“ Entwicklung zeigt sich auch in der Entwicklung des Anteils der veranlagten Einkommensteuer am gesamten Steuervolumen, da gerade die Freibeträge den Selbständigen und Freiberuflern zugute kommen.

Der Anteil an den gesamten Steuereinnahmen sank von 14,8% im Jahre 1963 auf 1,5% im Jahre 1996. Zu berücksichtigen ist, daß die Zahl der Selbständigen in dieser Zeit stark gesunken ist, von ca. 20% auf zur Zeit 9% und diese Steuerart quasi eine Restgröße ist, nach Abzug der bereits gezahlten Lohnsteuer, Körperschaftsteuer, Kapitalertragsteuer und die schon darauf geleisteten Vorauszahlungen. Aber dies kann nicht diesen enormen Rückgang erklären. Verantwortlich sind hier die vielen Möglichkeiten im Einkommensteuergesetz, die Steuerbemessungsgrundlage zu reduzieren und insbes. durch Steuersparmodelle in der Art von Immobilienfonds u.ä. werden die Steuerzahlungen minimiert und somit ist der Marsch in den Lohnsteuerstaat vorprogrammiert.

cd) Eindämmung der Steuerhinterziehung

Der Bund der Steuerzahler bzw. die Steuergewerkschaft schätzt das Volumen an Steuerhinterziehung auf 50-75 Mrd. EURO.

cd) Erhöhung des Grenzsteuersatzes

Durch eine Wiederbelebung des Grenzsteuersatzes von 53 %, welcher bis in die neunziger Jahre gültig war, würden Steuermehreinnahmen von 15 Mrd. EURO möglich.

d) Höhere Einnahmen durch Einführung eines „öko-sozialen“ Steuersystems mit „Verbrauchssteuern“

da) Tabaksteuer

Erhöhung der Tabak-Steuer um 30 % auf das maximale Niveau, welches in der EU vorgesehen wurde. Bei einem Volumen von 13,8 Mrd. Euro im Jahre 2002 ergibt sich ein Mehraufkommen von ca. 4 Mrd. Euro.

db) Branntwein-, Wein- und Schaumweinsteuer

In dem die Steuersätze für Branntwein und Schaumwein auf das maximal mögliche Niveau in der EU angehoben werden.

Ansonsten soll zum ersten Mal eine Weinsteuer erhoben werden. Damit ergibt sich ca. ein Mehraufkommen an diesen Verbrauchssteuern von 9 Mrd. €.

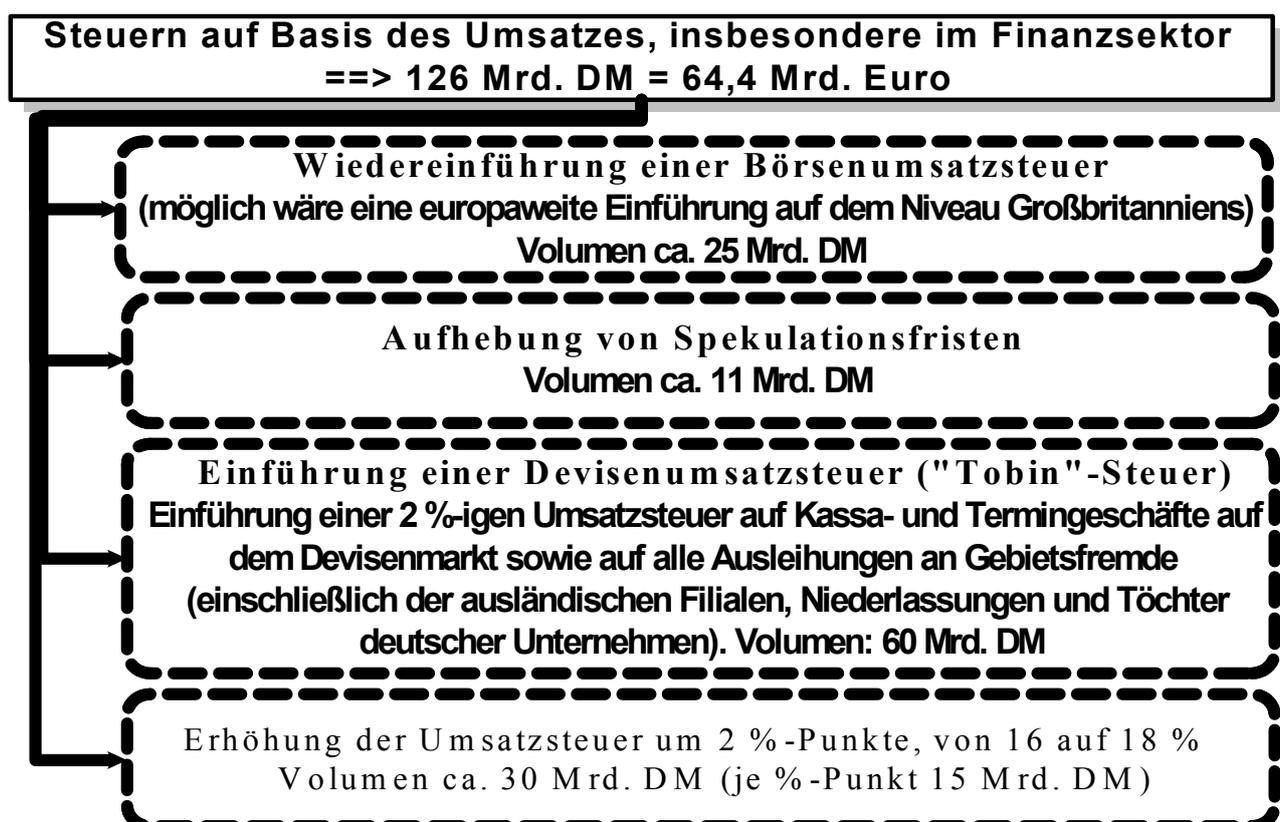
dc) Besteuerung umweltschädigender Stoffe

Einführung einer öko-sozialen Steuerreform zur Verbrauchsteuerbelastung von „umweltschädlichen“ Stoffen im weitesten Sinne. In Anlehnung an die Auflistung des UPI-Instituts in Heidelberg schätzt man das mögliche Aufkommen, in dem die Prognose für 1993 auf 1998 hochgerechnet wurde. Dabei werden Ausweichreaktionen berücksichtigt, die eine Minderung des Aufkommens mit sich bringen. Natürlich muß man berücksichtigen, daß dieses Volumen nur eine bestimmte Zeit erhoben werden wird, da es ja gerade Sinn einer jeden Öko-Steuer sein sollte, den Verbrauch zu vermindern und damit die Bemessungsgrundlage für die Steuererhebung zu mindern. (in Anlehnung an das Gutachten des UPI-Instituts in Heidelberg):

Einwegflaschen Glas	1500 Mio. DM
Getränkedosen	1000 Mio. DM
Kunststoffflaschen	100 Mio. DM
Blockpackungen	1500 Mio. DM
Kunststoffverpackung	8000 Mio. DM
Alu-Folien	1000 Mio. DM
Werbematerial Papier	8000 Mio. DM
Batterien	700 Mio. DM
Glühlampen normal	600 Mio. DM
Tropisches Holz	1000 Mio. DM
Waschmittel	3500 Mio. DM
Bodenversiegelung	20000 Mio. DM
min. N-Dünger	700 Mio. DM
Pestizide	900 Mio. DM
Futtermittel-Import	1000 Mio. DM
nicht nachgerüstete PKW mit Katalysatoren	1500 Mio. DM
Wasserverbrauch Öffentliche Versorgung	15000 Mio. DM
Eigengewinnung Brunnen	8000 Mio. DM
Eigengewonnenes Oberflächenwasser	16000 Mio. DM

Daraus ergibt sich ein Volumen von ca. 46 Mrd. Euro.

e. Flankierende Maßnahmen zur steuerlichen Berücksichtigung von Vermögenseinkommen



ea) Kapitalverkehrsteuern

Der Kapitalverkehr zwischen den Industrie- und den sogenannten Schwellenländern sowie in den jeweiligen Ländern selbst hat sich in den letzten Jahrzehnten beträchtlich ausgeweitet. Dieser Anstieg ist auf internationaler Ebene durch eine Reihe von Öffnungs- und Liberalisierungsmaßnahmen auf vielen nationalen Kapitalmärkten ermöglicht worden. Die wachsende Verfügbarkeit liquider Mittel bei gleichzeitig sich verschlechternden Nachfrage- und damit realwirtschaftlichen Investitionsbedingungen sind die ökonomische Voraussetzung dafür, daß das Volumen der finanziellen Transaktionen auf nationalen wie internationalen Finanzmärkten mittlerweile ein Vielfaches der realen Transaktionen auf den Faktor- und Gütermärkten erreicht hat.

Die Anleger auf den Finanzmärkten realisieren ebenso wie die Finanzmarktinstitutionen, die mit dem Umsatz und der Abwicklung dieser Geschäfte befaßt sind, erhebliche Gewinne durch die Erträge aus den Wertpapieranlagen selbst und durch eventuelle Kurssteigerungen. Anders als Umsätze von Gütern und Dienstleistungen werden Umsätze auf den Kapitalmärkten jedoch nicht steuerlich erfaßt, obwohl die Verfügung über ein Vermögen, das den Erwerb von Wertpapieren zur Vermögensanlage ermöglicht, als Indikator für finanzielle und damit auch steuerliche Leistungsfähigkeit des Anlegers interpretiert werden muß. Mit der Einführung von Steuern auf den nationalen wie auch auf den internationalen Kapitalverkehr kann eine ergiebige Finanzierungsquelle erschlossen werden, die das Prinzip der steuerlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt. Gleichzeitig sind diese Steuern ein Instrument zur Unterstützung der Stabilität auf den Finanzmärkten. Die Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik plädiert daher für die (Wieder-) Einführung nationaler Kapitalverkehr- (Börsenumsatz-) Steuern als eine Einnahmequelle für die vorgeschlagenen beschäftigungspolitischen Maßnahmen.

Kapitalverkehrsteuern existierten in Deutschland bis Anfang der 90er Jahre. Als Gesellschaftsteuer betrafen sie die Zuführung von Eigenkapital in inländische Kapitalgesellschaften; der Ersterwerb von Rechten an inländischen Kapitalgesellschaften sowie weitere Leistungen der Gesellschafter (z. B. Nachschüsse in GmbHs) wurden mit einem Steuersatz von 1% besteuert. Eine Börsenumsatzsteuer wurde auf die dem Ersterwerb folgenden Umsätze von Anteilscheinen der Kapitalanlagegesellschaften (0,2%), von Aktien und Industrieobligationen (0,25%) sowie von öffentlichen Schuldverschreibungen (0,1%) erhoben. Abb. 13 zeigt, daß das Aufkommen aus diesen Steuern zwischen 1970 und 1990 stetig angestiegen ist, auf zuletzt knapp 1,6 Mrd. DM. Der Vergleich mit dem gesamten Steueraufkommen, das sich 1990 auf ca. 567 Mrd. DM belief, macht jedoch deutlich, in welchem verschwindend geringem Umfang die zugrundeliegenden Transaktionen zur Finanzierung der öffentlichen Haushalte herangezogen worden sind.

Aufkommen aus Kapitalverkehrsteuern in Deutschland 1970 bis 1990 in Mio. DM und Anteil am gesamten Steueraufkommen in % (Quelle: Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), Finanzbericht 2000)

	1970	1975	1980	1985	1990
Kapitalverkehrsteuern	374	360	392	986	1 579
Anteil am gesamten Steueraufkommen	0,24	0,15	0,11	0,23	0,28

Die Arbeitsgruppe Alternative Wirtschaftspolitik schlägt vor, den Ersterwerb von Wertpapieren nach wie vor steuerfrei zu stellen, um die Finanzierung von Investitionen nicht zu verteuern, jedoch eine Börsenumsatzsteuer für Sekundärumsätze zu erheben. Für angemessen halten wir eine Börsenumsatzsteuer für Aktien und Industrieobligationen in Höhe von 1%; dieser Steuersatz sollte auch für den Umsatz öffentlicher Schuldverschreibungen gelten. Sicherlich werden diese erhöhten Steuersätze eine Reduzierung der besteuerten Finanztransaktionen bewirken, jedoch dürfte dies keine negativen, sondern eher positive Auswirkungen auf die Allokationseffizienz der Finanzierungsmärkte haben. Der Handel mit Aktien und Industrieobligationen dient nicht zur Finanzierung unternehmerischer Aktivitäten, sondern umfaßt lediglich Sekundärumsätze, die zur Erzielung von Kursgewinnen bzw. dem Erwerb dividenden- und zinstragender Finanzanlagen getätigt werden. Für die folgende Schätzung der Bemessungsgrundlage werden die Angaben der „International Federation of Stock Exchanges“ über das Volumen des Handels mit Aktien sowie öffentlichen und privaten Anleihen in Deutschland verwendet. Es wird angenommen, daß sich die Umsätze halbieren, da die Wertpapiere zu einem erheblichen Teil kurze Umschlagszeiten aufweisen und deshalb durch die Umsatzsteuer überdurchschnittlich verteuert werden. Abb. stellt das geschätzte Aufkommen unter den gemachten Annahmen dar, das sich für 1998 auf knapp 24,7 Mrd. DM belaufen hätte.

Geschätztes Aufkommen bei Wiedereinführung einer Börsenumsatzsteuer in Deutschland (in Mio. DM).

Steuerart	Bemessungsgrundlage	Höhe der Brutto-BGL	Höhe der effektiven BGL (d.h. nach Anpassungsreaktion)	Steueraufkommen
	Aktien	2 481 751	1 240 876	12 409
	Öffentliche Anlei-	2 355 402	1 177 701	11 777

	hen Unternehmens- anleihen	100 454	50 227	503
Σ Börsenum- satzsteuer		4 937 607	2 468 854	24 689

eb) Spekulationssteuer

Die Gewinne, die Anleger durch den Verkauf im Kurs gestiegener Wertpapiere realisieren, werden in Deutschland nach wie vor steuerlich nur unvollständig erfaßt. Dabei sind die Erträge aus diesen Wertsteigerungen gerade bei dem andauernden Börsenboom der letzten Zeit mittlerweile vielfach bedeutender als etwa Dividendenausschüttungen, also die Erträge aus diesen Finanztiteln im eigentlichen Sinne. Die weitgehende steuerliche Verschonung von Kursgewinnen ist erstens ein Verstoß gegen das Gebot der steuerlichen Leistungsfähigkeit, da die Möglichkeit, in solche Wertpapiere zu investieren, eine gewisse Einkommenshöhe voraussetzt: Während im ersten Halbjahr 1998 nur 1,8 vH der Haushalte mit einem monatlichen Nettoeinkommen zwischen 1 500 DM und 2 500 DM überhaupt Aktienbesitz hatten, waren es in der Gruppe über 8 000 DM monatliches Nettoeinkommen über 21%. Zweitens wird die Gleichmäßigkeit der Besteuerung verletzt, denn Gewinne, die durch den Verkauf von im Kurs gestiegenen Wertpapieren realisiert werden, stellen ebenso wie beispielsweise Arbeitseinkommen einen Einkommenszufluß dar und sind daher ebenso von der Einkommensteuer zu erfassen.

Während die Verlängerung der Spekulationsfrist im Immobilienbereich durch Bundesregierung von einem Jahr auf nunmehr zehn Jahre eine sinnvolle und ausreichende Neuregelung darstellt, besteht im Bereich von Finanzanlagen nach wie vor Handlungsbedarf. Die Ausdehnung der Spekulationsfrist von bislang sechs Monaten auf ein Jahr ist nur ein zaghafter und inkonsequenter erster Schritt. Eine umfassende und gleichmäßige steuerliche Erfassung von realisierten Kursgewinnen steht immer noch aus.

Nach Angaben des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung betragen die Wertsteigerungen bei Aktien, Investmentzertifikaten und Rentenpapieren in dem Vierjahreszeitraum von 1995 bis 1998 netto insgesamt gut 390 Mrd. DM; im Jahresdurchschnitt also knapp 98 Mrd. DM. Es kann angenommen werden, daß ein Drittel dieser Zuwächse durch die vollständige Aufhebung der geltenden Spekulationsfrist zusätzlich im Rahmen der Einkommensteuer erfaßt werden könnten: Dann können auch realisierte Gewinne aus Finanztiteln, die länger als ein Jahr gehalten worden sind, besteuert werden. Darüber hinaus besteht derzeit das Problem, daß vielfach die Steuerpflicht auch während der Spekulationsfristen umgangen wird; hier müssen verschärfte Kontrollen zur Durchsetzung eingeführt werden. Eine unterschiedslose Behandlung aller Gewinne aus Wertsteigerungen würde effektive Kontrollen erheblich erleichtern. Der durchschnittliche Einkommen- bzw. Gewinnsteuersatz der Anleger dürfte, da diese sich überdurchschnittlich häufig in oberen Einkommensbereichen befinden, vorsichtig geschätzt 35% betragen. Damit ergibt sich ein potentielles Steueraufkommen von über 11 Mrd. DM im Jahresdurchschnitt.

ec) Internationale Kapitalverkehrsteuern (Tobin Tax)

Erste Überlegungen zu einer „beträchtlichen“ Transaktionssteuer gegen kurzfristige Spekulation stellte John Maynard Keynes bereits 1936 in seiner „Allgemeinen Theorie“ an. 1974 brachte James Tobin das Konzept einer Steuer auf internationale Devisentransaktionen in die wirtschaftspolitische Diskussion; primär als Instrument zur Eindämmung der Instabilität auf den Finanzmärkten. Die Erschließung einer neuen Finanzierungsquelle für grenzüberschreitende Aufgaben und Probleme wie Entwicklungshilfe oder Umweltschutz betrachtete er als nachrangiges Ziel. Nach Tobins ursprünglicher Intention sollte die Steuer nur auf Spot-Transaktionen erhoben werden. Da jedoch in den vergangenen Jahren die Volumina der derivativen Finanzinstrumente beträchtlich angestiegen sind, beziehen seine jüngsten Vorschläge auch derartige in ausländischen Währungen denominierten Transaktionen mit ein, um Substitutionseffekte zu vermeiden. Die Besteuerung solle wie bei den Kassa-Geschäften zum Zeitpunkt des Umsatzes erfolgen, da der Großteil der derivativen Geschäfte nicht nach Ablauf der Laufzeiten tatsächlich beglichen, sondern zuvor durch entsprechende Gegengeschäfte „glattgestellt“ wird, so daß es keinen Ansatzpunkt für eine Besteuerung gebe. Eine Reihe von Befürwortern der Tobin-Steuer plädieren für einen relativ geringen Steuersatz. Auch Tobin selbst, der ursprünglich einen Steuersatz von 1 % favorisierte, hält mittlerweile einen Steuersatz von maximal 0,25 vH für angemessen, damit der internationale Kapitalverkehr nicht übermäßig beeinträchtigt werde. Ein Steuersatz in dieser Höhe könne jedoch gleichzeitig kurzfristige Transaktionen – über 80% des weltweiten Devisenumsatzes bezieht sich auf Laufzeiten von höchstens sieben Tagen - wirksam eindämmen.

Man kann jedoch der Ansicht sein, daß ein merklicher Rückgang gerade kurzfristiger Transaktionen ein wichtiger anzustrebender Effekt der Tobin-Steuer ist, da – aus ähnlichen Gründen wie bei nationalen Kapitalverkehrsteuern – die Funktionsfähigkeit der internationalen Finanzmärkte dadurch eher verbessert wird. Daher sollte der Steuersatz mindestens 1% betragen. Da die Annahme plausibel ist, daß es gerade die kurzfristigen Umsätze sind, die aus Spekulations- bzw. Arbitragemotiven getätigt werden und daher entscheidend zur Destabilisierung beitragen, kann die Tobin-Steuer durchaus Stabilisierungseffekte bewirken, denn ein Großteil dieser Transaktionen dürfte bei diesem Steuersatz unterbleiben. Die Tobin-Steuer verringert die Rendite aus Finanzmarktgeschäften in Abhängigkeit von ihrer Umschlagshäufigkeit; die prozentual auf finanzielle Transaktionen erhobene Steuer wirkt zeitlich regressiv.

Das häufig vorgebrachte Gegenargument, die Steuer würde die Liquidität der Finanzmärkte generell einschränken und damit allokativen Ineffizienzen verursachen, ist daher zurückzuweisen: Die Steuerlast auf Devisenumsätze, die für langfristige Investitionen oder für güterwirtschaftliche Transaktionen getätigt werden, ist vernachlässigbar gering. Wird beispielsweise bei einem Steuersatz von 1% pro Transaktion ein bestimmter in einer ausländischen Währung notierter Betrag zweimal jährlich umgeschlagen, beträgt die effektive Steuerlast 2 vH jährlich.

Die Transaktionssteuer soll bei allen Zwischenhandelsgeschäften zwischen Banken und Händlern sowie bei Transaktionen der Finanzinstitutionen mit dem Nichtbanken-Sektor erhoben werden. Ein Konzept zur praktischen Umsetzung der Tobin-Steuer sieht vor, daß bei Zwischenhandelsgeschäften beiden Vertragspartnern je die Hälfte des vorgesehenen Steuersatzes auferlegt wird, während die Steuer auf Verkäufe an den Nichtbanken-Sektor ganz der Verkäufer trägt. Banken und Händler könnten nach dem Vorschlag von Tobin aufgrund ihrer Nettopositionen am Ende jedes Handelstages besteuert werden. Verkäufe an Endkunden, d.h. an den Haushalts- und den Unternehmenssektor, werden jedoch brutto besteuert.

Die Schätzungen über das Aufkommen, das durch die Besteuerung der gesamten weltweiten Devisenumsätze erzielt werden kann, liegen entsprechend weit auseinander:

Geschätztes Aufkommens aus einer Tobin-Steuer auf weltweite Devisenumsätze nach verschiedenen Autoren (in DM)

Berechnung von	Basis-jahr	Volumen p.a.	Brutto-BGL ¹⁾	BGL nach Ausweichreaktionen	Steuersatz	Steueraufkommen p.a.
Tobin	1995	447 Bio.	134 Bio.	67 Bio.	0,1	67 Mrd.
Frankel	1995	423 Bio.	423 Bio.	169 Bio.	1,0	1 690 Mrd.
Felix / Sau	1992	343 Bio.	223 Bio.	201 Bio.	0,25	503 Mrd.

¹⁾ Bemessungsgrundlage vor Ausweichreaktionen.

Tobin (1996) geht von einem weltweiten Devisenumsatzvolumen (einschließlich Derivate) von 447 Bio. DM im Jahr 1995 aus. Würden die Banken und Händler nur auf der Grundlage ihrer Nettopositionen am Ende der Handelstage besteuert, betrage die Bemessungsgrundlage vor Ausweichreaktionen 30 vH des globalen Devisenumsatzes und damit 134 Bio. DM. Bei einem Steuersatz von 0,1% sei als grobe Annäherung eine Halbierung des Devisenumsatzes auf 67 Bio. DM zu erwarten; insgesamt ergebe sich damit für das Jahr 1995 ein Aufkommen von 67 Mrd. DM.

Frankel (1996) wendet einen Steuersatz von 1% auf die globalen Devisenumsätze (ohne Derivate) von insgesamt 423 Bio. DM im Jahr 1995 an. Aufgrund des relativ hohen Steuersatzes gehe der Zwischenhandel stark zurück, wodurch der Gesamtumsatz um 60 % abnehme und die effektive Bemessungsgrundlage auf 169 Bio. DM reduziert werde. Damit ergebe sich ein potentielles Steueraufkommen von 1,69 Bio. DM für 1995.

Geschätztes Aufkommen aus einer Tobin-Steuer auf gesamte Devisenumsätze in Deutschland nach verschiedenen Berechnungsmethoden 1992 und 1995 (in DM)

Berechnungsmethode	Basis-jahr	Volumen p.a.	Brutto-BGL	BGL nach Ausweichreaktionen	Steuersatz	Steueraufkommen p.a.
Tobin	1992	20,6 Bio.	6,2 Bio.	3,1 Bio.	0,1	3,1 Mrd.
	1995	26,2 Bio.	7,9 Bio.	4,0 Bio.	0,1	4,0 Mrd.
Frankel	1992	20,6 Bio.	20,6 Bio.	8,2 Bio.	1,0	82 Mrd.
	1995	26,2 Bio.	26,2 Bio.	10,5 Bio.	1,0	105 Mrd.
Felix / Sau	1992	20,6 Bio.	13,4 Bio.	12,1 Bio.	0,25	30,3 Mrd.
	1995	26,2 Bio.	17,0 Bio.	15,3 Bio.	0,25	38,3 Mrd.

¹⁾ Bemessungsgrundlage vor Ausweichreaktionen.

Felix und Sau (1996) legen einen Steuersatz von 0,25 % zugrunde und beziehen sich auf das von der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für 1992 erhobene Devisenumsatzvolumen (einschließlich Derivate) von 343 Bio. DM. Zur Ermittlung der Bruttobemessungsgrundlage ziehen sie 10 % für offizielle und daher steuerbefreite Transaktionen ab; weitere 25 % stellen sie für die erfolgreiche Steuerumgehung durch private Transakteure in Rechnung. Somit belaufe sich die Bruttobemessungsgrundlage auf 223 Bio. DM. Die Sensitivität dieser Bemessungsgrundlage sei wegen des relativ niedrigen Steuersatzes und der bereits berücksichtigten Steuerumgehungsreaktionen relativ gering und könne mit etwa 10 % veranschlagt werden, so daß die effektive Steuerbasis 201 Bio. DM betrage. Insgesamt belaufe sich das Steueraufkommen dann auf 503 Mrd. DM.

f) Erhöhung der Umsatzsteuer um 2 %-Punkte

Durch die Erhöhung des „normalen“ Umsatzsteuersatzes von 16 auf 18 % unter Beibehaltung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für ausgewählte Produkte, ergibt sich je %-Punkt ein Steuermehraufkommen von ca. 7,5 Mrd. €, d.h. es ergibt sich ein Volumen von ca. 15 Mrd. €

Damit ergibt sich ein gesamtes zusätzliches Steueraufkommen zur Finanzierung des Grundeinkommens von: 294,5 Mrd. Euro. Es verbleibt eine Belastung von 86,7 Mrd. Euro.

4. Makroökonomische Auswirkungen des Grundeinkommens

Die Auswirkungen des Grundeinkommens in makroökonomischer Sicht ist wegen der komplexen Zusammenhänge nicht eindeutig, aber eindeutig ist folgender logische Zusammenhang abzuleiten: Das Grundeinkommen führt im ersten Schritt zu höheren Konsummöglichkeiten, insbesondere bei den Niedrigeinkommenshaushalten, die eine Konsumquote von 100 % haben, bzw. wie die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachweist, bis zu einem Einkommen von ca. 1200 € entsparen. Daraus folgt eine hohe Multiplikatorwirkung für das Wachstum des Volkseinkommens, da über den Konsum die Unternehmen neue Investitionsmöglichkeiten erkennen, neue Arbeitsplätze schaffen, hieraus wiederum neue Massenkaukraft entwickelt und so in einem lange andauernden Anstoß neue Wachstumsmöglichkeiten bietet, die auch neue Steuereinnahmen generiert, die zur Finanzierung des Grundeinkommens herangezogen werden können. Natürlich sollen auf der anderen Seite Erwerbstätige im 1. Arbeitsmarkt ihre Arbeitszeiten verkürzen und somit ihr Einkommen verringern. Dies wird wahrscheinlich eher bei jetzt höheren Einkommen mit einer relativ hohen Sparquote eintreten, so dass hier nur zu Lasten der Sparquote (da durch das Grundeinkommen Risiken minimiert werden und somit „Angstsparen“ wegfällt) das Grundeinkommen wirkt und den Multiplikatoreffekt kaum einschränkt.

Finanzierungsrechnung zum Grundeinkommenskonzept

Möglichkeit einer Neuverschuldung für die Initiierung eines Grundeinkommens

Der Restbetrag von 80 Mrd. € sollte in den Anfangsjahren der Einführung durch eine Erhöhung der Nettoneuverschuldung getragen werden. In den nachfolgenden Jahren wird, so die Prognose, durch den Wachstumsschub, der aufgrund des Grundeinkommens eine erhöhte Nachfrage nach sich zieht, das Bruttoinlandsprodukt und somit die steuerlichen Bemessungsgrundlagen so stark anwachsen, daß eine Verschuldung für das Grundeinkommen nicht mehr notwendig sein wird.

7. Schlußbetrachtung:

Ausgehend von der Tatsache, daß unsere Volkswirtschaft einer gravierenden Veränderung in der Arbeitsgesellschaft entgegengeht, in der das vorhandene Arbeitsvolumen nicht mehr ausreicht, jeden Menschen mit einem Arbeitsplatz zu versorgen, da der Produktivitätszuwachs größer ist als die Entlastung durch den Rückgang an neu ins Erwerbsleben eintretenden Menschen und in Deutschland eine deutliche Zunahme der Erwerbsbeteiligung insbesondere bei Frauen vorliegt, müssen neue Wege gefunden werden, den „Wert Arbeit“ zu definieren. Aktuell sieht man schon eine massive Zunahme von Bevölkerungsschichten in Armut und von Beziehern laufender Sozialhilfe, die als Grund für ihre Armut Arbeitslosigkeit und mangelndes Einkommen aus Erwerbstätigkeit angeben.

„Gewinn- und Verlustrechnung“ für das Grundeinkommen

Soll	in Mrd. €	Haben	in Mrd. €
Für das Grundeinkommen unter Berücksichtigung der Synergieeffekte und der Mehrbedarfe ergibt sich ein		I. Einzuspargende Sozialleistungen: darunter:	76,5
		○ Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	10,07
		○ Hilfe in besonderen Lebenslagen	4,14
		○ Wohngeld	1,79
		○ Ausbildungsförderung	0,92
		○ Arbeitslosenhilfe	11,4
		○ Rente nach Mindesteinkommen	1,53
		○ Kriegsopferfürsorge	5,36
Finanzierungsvolumen von:		○ Kindergeld, Erziehungsgeld	29,6
		○ Erziehungsgeld	3,52
		○ Jugendhilfe	8,18
498,7 Mrd. Euro/Jahr		II. geringere Staatsausgaben durch Grundeinkommen: darunter:	40,9
		⊙ Einsparpotential bei passiver Arbeitsmarktpolitik	13,29
Basis der Berechnungen ist das Jahr 2000!		⊙ Einsparen bei aktiver Arbeitsmarktpolitik (Fortbildung und Umschulung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ...)	4,6
		⊙ höhere Steuereinnahmen/vermehrte Sozialbeiträge	15,33
		⊙ geringere Gesundheitskosten	5,11
		⊙ geringere Verwaltungskosten	2,56
		III. Umbau des Steuersystems	301,26
		darunter:	
		# Wiedereinführung der privaten Vermögensteuer (3 %)	46,02
		# Erhöhung der Schenkung- und Erbschaftsteuer	10,23
		# Abschaffung bzw. Änderung d. Ehegattensplitting	20,45
		# Abschaffung des Grundfreibetrags und Erweiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage	30,68
		# Abschaffung von Steuervergünstigungen/ Freibeträge	25,56
		# Erhöhung des Spitzen-Grenzsteuersatzes auf 53 %	15,34
		# Eindämmung der Steuerhinterziehungsmöglichkeit.	50
		# Erhöhung der Tabaksteuer auf max. EU-Niveau	4
		# Erhöhung von Branntwein- und Schaumweinsteuer auf EU-Niveau sowie Einführung einer Weinsteuer	9
		# Einführung von Steuern auf umweltschädigende Stoffe u.ä. (UPI-I.)	25,56
		# Einführung einer Devisen-Umsatzsteuer von 2 %	30,68
		# Wiedereinführung der Börsenumsatzsteuer	12,78
		# Anhebung der Spekulationsfristen	5,62
		# Erhöhung der Umsatzsteuer um 2 %	15,34
		IV. Neuverschuldung	80
498.629.792.300		Summe	498.629.792.300

Der hohe Stellenwert der Arbeit für den Menschen ist eine Verpflichtung für jede Gesellschaft menschenwürdige Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Durch die Neudefinition der Arbeit in der Triade der Arbeit wird zum erstenmal mit der Mär aufgeräumt, Privatarbeit (insbesondere Kindererziehung) und gemeinwesenbezogene Arbeit (ehrenamtliche Tätigkeit, Tätigkeit im 2. Arbeitsmarkt) seien in ihrer Wertigkeit anders zu behandeln, als die Tätigkeit im 1. Arbeitsmarkt. Die Gesellschaft wird zu dieser Erkenntnis gelangen und insofern war das Hauptthema dieses Vortrags die Frage, wie ist solch ein ökonomischer Umschwung auch finanziell zu bewerkstelligen. Auch wenn das Grundeinkommensmodell der KAB Aachen und Osnabrück nicht in einem Stück zu einem Zeitpunkt umgesetzt werden wird; d.h. vermutlich werden mehrere Stufen bis zur endgültigen Durchdringung in der Gesellschaft notwendig werden (z.B. angefangen von einer pauschalierten Sozialhilfe, über die Implementierung eines Erziehungseinkommens und ei-

ner Grundrente sowie der Schaffung eines 2. Arbeitsmarktes), wird in diesen Ausführungen das Finanzierungsvolumen zugrundegelegt, welches bei einer sofortigen Umsetzung notwendig wäre, um die Dimensionen und die positiven Möglichkeiten zu klären.

Nimmt man das Modell der KAB Aachen, so ist ein jährliches Finanzierungsvolumen von ca. 975 Mrd. DM aufzubringen. Dies ist nur über massive Änderungen in den sozialpolitischen Instrumenten (die zum Teil durch ein Grundeinkommen überflüssig werden) und insbesondere durch eine Umgestaltung des Steuersystems zu bewerkstelligen. Gerade die Änderungen im Steuersystem sind Thema dieses Vortrags gewesen. An den „Steuerreformen“ wird deutlich, daß hier nicht nur Finanzierungsvolumen gesucht wird, sondern die Änderungen immer im Hinblick auf ein gerechteres Steuersystem erfolgen.

Angefangen von der Wiedererhebung der Vermögensteuer, der Anhebung der Erbschaftsteuer, der Abschaffung des Ehegattensplittings und des Grundfreibetrags sowie der Streichung von Steuervergünstigungen in der Einkommensteuer über die Erhöhung von Verbrauchsteuern (Tabaksteuer) und die Einführung von ökologisch-bedingten Verbrauchsteuern hin zur international geforderten Realisierung einer Devisenumsatzsteuer (Tobin-Steuer) werden die notwendigen Beträge zur Finanzierung des Grundeinkommens erlangt.

Man sieht also die grundsätzliche Möglichkeit der Finanzierung eines Grundeinkommens, auch wenn dies eine Umverteilung der gesamten Wertschöpfung Deutschlands von 25 % bedeutet. Dies mutet aus heutiger Sicht undurchführbar an, wenn aber in naher Zukunft der Umbruch in der Arbeitsgesellschaft keine andere Chance läßt, ist dies auch politisch eine annehmbare Alternative.

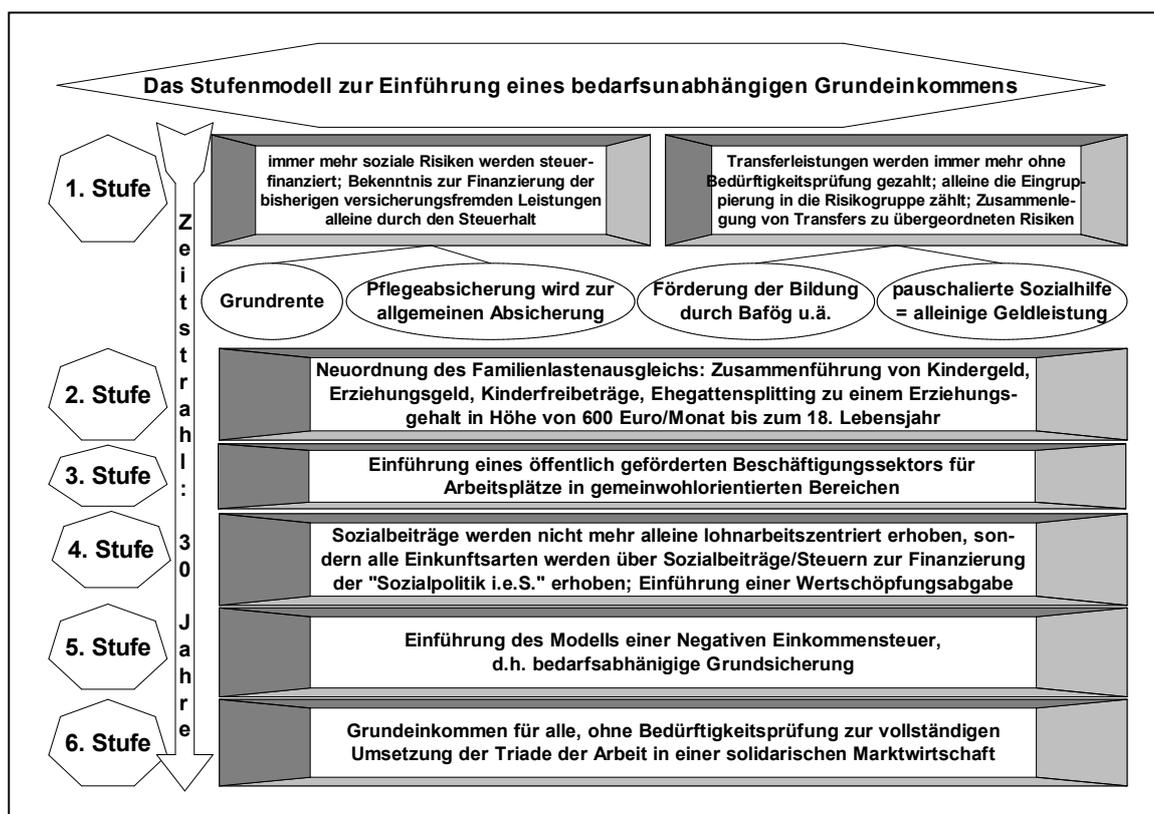
Das Stufenmodell zur allmählichen Einführung des Grundeinkommensmodells

0. Allgemeine Vorbemerkungen

Dieses bisher beschriebene Modell ist von ihren finanziellen und insbesondere gesellschaftspolitischen Anforderungen als sehr anspruchsvoll einzuschätzen. Eine Gesellschaft und Volkswirtschaft muß sich erst allmählich an die neuen Erfordernisse gewöhnen. Insofern ist es denkbar und realistisch, in einem sich fortschreitenden Prozeß dem Ziel „Grundeinkommen“ nahezukommen.

Im folgenden wird ein Stufenplan beschrieben, der in seinen Elementen die Menschen an den Umgang mit basisorientierten finanziellen Leistungen gewöhnt und insbesondere eine Neudefinition von Arbeit in den ökonomischen Verhaltensweisen festsetzt.

Darstellung des Stufenplans zur Einführung des Grundeinkommens



1. Stufe:

Versicherungsfremde Leistungen werden immer mehr durch den Steuerhaushalt finanziert und es entwickelt sich das Bedürfnis immer mehr soziale Risiken nicht mehr lohnarbeitszentriert abzufedern & Transferleistungen werden immer mehr ohne Bedürftigkeitsprüfung gezahlt; für den Erhalt einer pauschalierten Transferleistung genügt die Einordnung in eine Risikogruppe

Der zunehmenden Orientierung in der Sozialhilfe zu Sachleistungen und der Differenzierung der Leistungen durch Kann-Bestimmungen bei einmaligen Leistungen muß vorgebeugt werden, um das Selbstwertgefühl der Transferbezieher zu erhalten und deren Humankapital für die Beschäftigung in der Triade der Arbeit zu erhalten. In dieser Phase ist insbesondere daran zu denken, die Bedürftigkeitsprüfung sehr stark abzusenken, insbesondere die Heranziehung von Verwandten zur Übernahme der Lebenshaltungskosten auszusetzen und das „versilberungsfreie“ Vermögen heraufzusetzen.

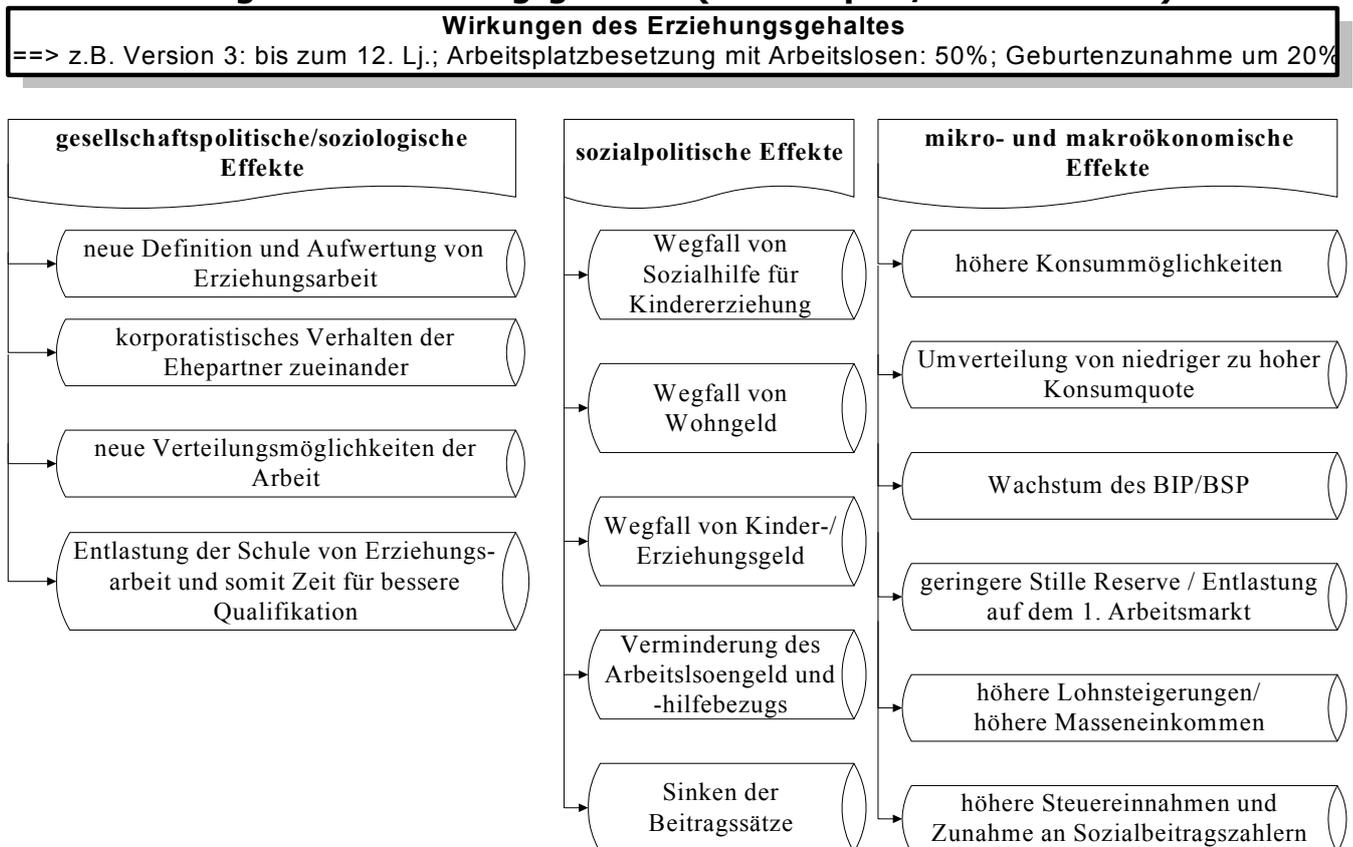
Daneben sollte der Regelsatz heraufgesetzt werden, da er in der Vergangenheit stark an Kaufkraft gegenüber dem Arbeitnehmereinkommen verloren hat.

2. Stufe:

Grundlegende Neuordnung des Familienlastenausgleichs, um das Hauptproblem für die Zukunft, die demografische Entwicklung in „positivere“ Richtung zu steuern.

Dazu ist es notwendig, das Kindergeld, Erziehungsgeld, die Kinderfreibeträge und das Ehegattensplitting zu einem Erziehungsgehalt in Höhe von 600 EURO/Monat bis zum 18. Lebensjahr transformieren.

Dieses bedarfsunabhängige Erziehungseinkommen soll ebenfalls den Wert der Humankapitalbildung neu positionieren!

Abb. 35: Wirkungen des Erziehungsgehaltes (nach Leipert/Borchert 2000)

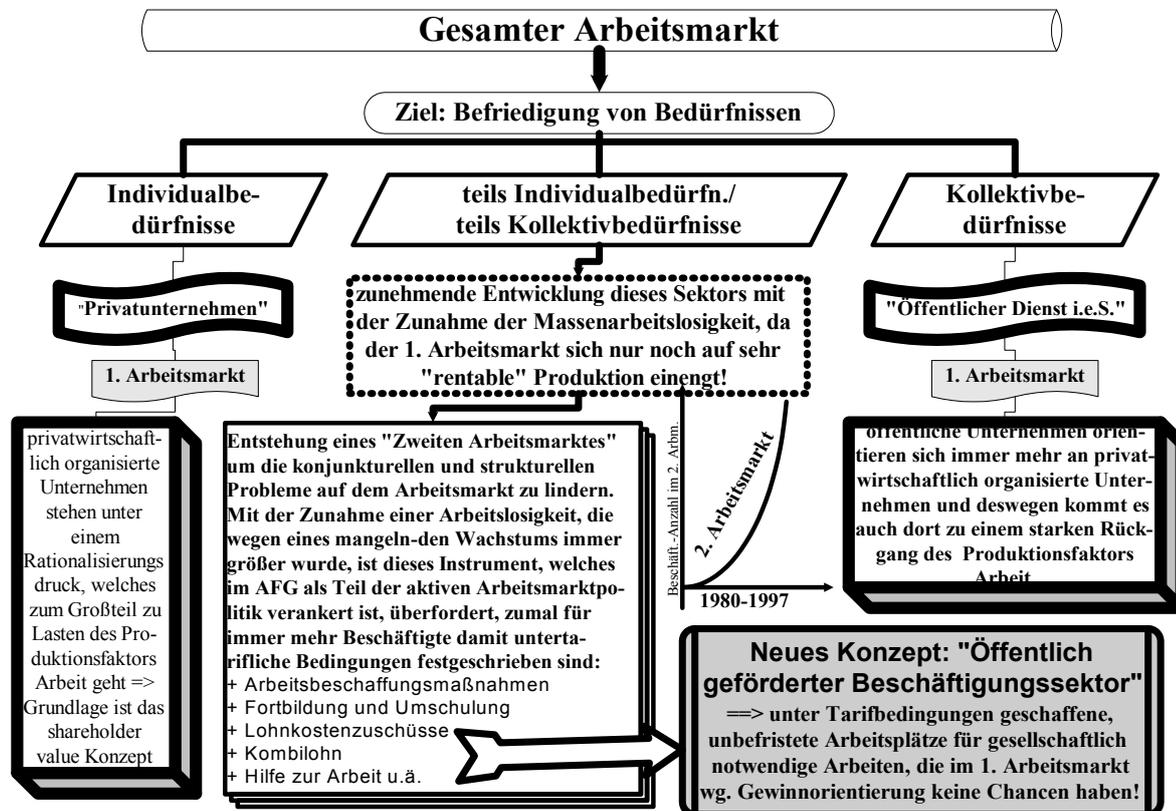
Die Wirkungen solch eines Erziehungseinkommen werden durch obige Abbildung dargestellt.

3. Stufe:

Die stetige Verringerung des Arbeitsvolumens muß zu einer Neuorientierung in der Arbeitswelt führen. Ein öffentlich geförderter Beschäftigungssektor für Arbeitsplätze in gemeinwohlorientierten Bereichen muß geschaffen und als eigener Teil des Arbeitsmarktes, jenseits der Arbeitsplät-

ze, die dem shareholder value Konzept unterliegen, anerkannt werden. Zum Teil sind dies Arbeitsplätze, die aufgrund mangelnder Rentabilitätsenerwartungen in der Vergangenheit massiv abgebaut wurden. Dazu ist es begleitend notwendig Versicherungszeiten für gemeinwesenbezogene Arbeit einzuführen.

Überblick über die allmähliche Umorganisation des Arbeitsmarktes und die Ableitung der Notwendigkeit eines ÖBS



Möglicher Umfang eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes lässt sich in folgenden Thesen zusammenfassen, die eine zwangsläufige Hinführung zum ÖBS bzw. der unten näher beschriebenen Triade der Arbeit bedeutet.

Der gesamte Arbeitsmarkt gliedert sich in den dominierenden sog. 1. Arbeitsmarkt, in welchem die Arbeitnehmer in rein gewinnmaximierenden Unternehmen nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit (gemäß ihrem Wertschöpfungspotential) entlohnt werden. Mit diesem Einkommen werden überwiegend Individualbedürfnisse befriedigt. Diese Entlohnung unterliegt einem starken Ausfallrisiko, da die Unternehmen, nicht zuletzt wegen der Befolgung des shareholder-value-Konzepts, einem starken Rationalisierungsdruck unterliegen und dieser geht häufig mit dem Abbau des Produktionsfaktors Arbeit zugunsten des Produktionsfaktors Kapital einher. Ebenfalls zum 1. Arbeitsmarkt zählt der „Öffentliche Dienst i.e.S.“, welcher grundsätzlich nach dem erwerbswirtschaftlichen Prinzip mit seinen Ressourcen öffentliche Güter bereitstellen soll, d.h. der Sektor dient der Befriedigung der Kollektivbedürfnisse. Aber auch dieser Sektor wird zunehmend an privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen gemessen, so dass zur Zeit auch hier ein starker Abbau des Produktionsfaktors Arbeit zu erkennen ist. Insbesondere entsteht sich der öffentliche Sektor immer mehr der beruflichen Ausbildung.

Die Folge ist eine Massenarbeitslosigkeit, die nicht nur auf einem hohem Niveau verharret, sondern auch noch stärker anwachsen kann und dieses trotz des Rückgangs an neu ins Erwerbsleben eintretenden Jugendlichen.

Diese Prognosen haben in der Vergangenheit dazu geführt, einen sog. „Zweiten Arbeitsmarkt“ entstehen zu lassen, um die konjunkturellen und strukturellen Probleme auf dem Arbeitsmarkt

zu lindern. Mit der Zunahme einer Arbeitslosigkeit, die wegen eines mangelnden Wachstums immer größer wurde, ist dieses Instrument, welches im AFG/SGB III als Teil der aktiven Arbeitsmarktpolitik verankert ist, überfordert, zumal damit für immer mehr Beschäftigte eine untertarifliche Bedingungen festgeschrieben ist.

Ausprägungen dieses 2. Arbeitsmarktes sind:

- ⊙ Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- ⊙ Fortbildung und Umschulung
- ⊙ Lohnkostenzuschüsse
- ⊙ Hilfe zur Arbeit u.ä.

Bisher herrscht die Meinung vor, dass Arbeit, wenn sie keinen Wert am Markt hat, als wertlos zu bezeichnen ist. Die Erwerbsarbeit ist das ökonomische Objekt, ohne dass das sie vollziehende Wirtschaftssubjekt in seiner Ganzheitlichkeit wahrgenommen wird. Die Privat- und Gemeinwesen-Arbeit spielen unter makroökonomischen Aspekten kaum eine Rolle, da ihnen kein Geldstrom zuweisbar ist. Diese beschränkte Perspektive muß aufgehoben werden, da es unwidersprochen ist, dass es außerhalb der Erwerbsarbeit eine Vielzahl sozial und ökologisch sinnvoller Tätigkeiten gibt, die bei weiterer Schrumpfung des möglichen Arbeitsvolumens im 1. Arbeitsmarkt, in seiner Bedeutung wachsen wird. Diese Überinterpretation der Erwerbsarbeit soll revidiert werden, nicht die Bedeutung für das ökonomische Wachstum geschmälert werden. Jeder Mensch soll die Chance erhalten, in einem der drei Bereiche der Triade der Arbeit tätig zu werden, damit auch der Wertschöpfungscharakter aller drei Bereiche wieder in das Bewusstsein der Menschen dringt. Diese führt in der mittleren Frist auch zur Aufhebung der geschlechtshierarchischen Arbeitsteilung, da jeder danach strebt in allen Bereichen tätig zu sein, was nur zur eine neue Teilung der Arbeitszeit möglich wird.

Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass in der gemeinwesenbezogenen Arbeit, die Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen zum Teil nur durch einen ÖBS gewährleistet werden kann, wenn man sich idealtypisch folgende Einsatzorte für die Erwerbstätigen vorstellt:

Bereiche des Öffentlich geförderten Beschäftigungssektors:

- Soziales
 - Haushaltshilfe/Pflegehilfe
 - Alten- und Krankenbetreuung
 - Altenaktivierung statt Grund- und Behandlungspflege
 - Hausaufgabenhilfe/Hausaufgabenräume
 - Kinderbetreuung
 - Freizeitheime/-projekte (Familientlastung)
 - technische Dienstleistungen und Renovierungshilfen für sozial Schwache
 - Betreuung Strafgefangener
 - Konfliktvorbeugung
 - Streetworker als Ansprechpartner für Haus, Viertel und andere öffentliche Bereiche
 - Kultur und Freizeit
 - Kulturkoordinator der auf Stadtteilebene freie Kulturangebote unterstützt und Hilfe gibt (Kinderfeste)
 - Bereitstellung und Betreuung "Neuer Medien" bzw. Medienbildung (z.B. kostenlose Internetzugänge)
 - Naherholungsprojekte z.B. organisierter Waldspaziergang unter Berücksichtigung des ÖPNV zur alternativen Freizeitgestaltung
 - Breitensportagenturen zur Erstellung niedrighschwelliger Sportangebote
 - Seniorenfreizeitprojekte
 - multikulturelle Initiativen
 - Ökologie
- Initiativen zur:
- Stadtmöblierung

- Stadtbegrünung
- Renaturierung
- Bodensanierung
- sozialer Wohnungsbau
- Denkmalpflege
- Erhöhung des Recyclinganteils durch stärkere Zerlegungstiefe, Experimente, Erschließung neuer Nachfragebereiche
- Bildung, Information, Beratung
- Steuerhilfe
- Organisation/Weiterbildung/Qualifizierung für ehrenamtlich Tätige
- vorgerichtliche Rechtsberatung und Verfahrenshilfe
- Ausweitung von Verbraucher- und Schuldnerberatung
- Beratung und Planung beim Familienbudget
- Wissenschaftsläden
- Gesundheitsläden für stadtteilbezogene Gesundheitsaufklärung und psychosoziale Beratung
- Hilfe für Selbsthilfegruppen
- Verwaltungsdienstleistungen
- Weiterbildungsausweitung (VHS u.ä.)

Vorteile eines Öffentlich geförderten Beschäftigungssektors:

- ⊙ Vermittlung sinnvoller und dauerhafter Beschäftigung für Arbeitslose (gemeinwohlorientierte Aufgaben)
- ⊙ Gezielte Beseitigung von Arbeitslosigkeit dort, wo die individuellen Auswirkungen am schlimmsten sind (Frauen, Langzeitarbeitslose, ältere Erwerbslose, Unqualifizierte, Behinderte)
- ⊙ Milderung von regionalen und sektoralen Beschäftigungsproblemen im Übergang zur einer zunehmenden Tertiarisierung der Wirtschaft; Ergänzung/Ersetzung der aktiven Arbeitsmarktpolitik
- ⊙ Abbau des Sockels von Langzeitarbeitslosen und Nutzung des Humankapitals erfahrener Arbeitnehmer
- ⊙ Abbau des Sockels von Langzeitarbeitslosen und Nutzung des Humankapitals erfahrener Arbeitnehmer
- ⊙ Verrichtung von gesellschaftlich notwendiger, sinnvoller und gewünschter Tätigkeiten, die den Rentabilitätsanforderungen der Privatwirtschaft nicht genügen
- ⊙ dauerhafte Förderung und langfristiger kalkulierbarer Mittelzufluß führt zu Professionalisierung der Trägerstrukturen und effizienter Mittelverwendung (Rücklagenbildung mögl.), i.d.R. im Non-Profit-Sektor
- ⊙ Gegensteuerung zu wachsender Armut durch anhaltende Arbeitslosigkeit und Sicherung eines Versicherungslebenslaufs, welcher "Sozial"-Risiken abdeckt
- ⊙ Minderausgaben bei der Finanzierung von Arbeitslosigkeit; Selbstfinanzierungsquote von 80% sind möglich
- ⊙ Hilfe zur Überwindung prekärer Einkommensverhältnisse: geringfügige Beschäftigung; 325 € - Jobs, Scheinselbständigkeit, befristete Arbeitsverhältnisse, Teilzeitarbeit, Tele-Heimarbeit sowie Zeitarbeit und Förderung einer neuen Arbeitszeit-Gesellschaft und neuen Übergängen in den Ruhestand
- ⊙ gesellschaftlicher Wohlstand wird zur Finanzierung sinnvoller Arbeit statt sinnloser Arbeitslosigkeit genutzt

Hieraus wird zwingend eine Veränderung der Absicherung von Einkommensrisiken bzw. der Finanzierung der Einkommen in der gemeinwesenbezogenen und Privatarbeit, weg auch von starr lohnarbeitszentrierten Sozialversicherungen, deutlich.

4. Stufe:

Sozialbeiträge dürfen nicht mehr alleine lohnarbeitszentriert erhoben werden, sondern alle Einkunftsarten müssen mit ihrer Leistungsfähigkeit, d.h. mit ihrem Einkommen aus der Wertschöpfung, zur Finanzierung herangezogen werden.

Denkbar ist hier auch die Einführung einer Wertschöpfungsabgabe als begleitende Maßnahme, insbesondere zur Finanzierung der Gesetzlichen Rentenversicherung.

5. Stufe:

Als harmonischer Übergang zum bedarfsunabhängigen Grundeinkommen, könnte eine bedarfsabhängige Grundsicherung in der Form einer Negativen Einkommensteuer eingeführt werden. D.h. das „Finanzamt“ registriert die Einkommen eines Haushalts und sofern ein bestimmtes Einkommen nicht erreicht wird, werden automatisch Transferleistungen an den „Bedürftigen“ abgeführt.

Ein solches Modell wird durch das Modell der Grundsicherung der KAB Osnabrück und des BDKJ möglich.

Das BDKJ-Modell, welches auch eine Absicherung in Höhe von 600 EURO vorsieht, zeigt folgende Wirkungen:

Anrechnungsmodus von zusätzlichem Einkommen auf das Grundeinkommen und Höhe der Kosten für das Grundeinkommen!

Im ökonomischen Kalkül spielt die Anreizproblematik eine große Rolle. D.h. das Grundeinkommen, darf den Erwerbsfähigen nicht dazu bringen, seinen Arbeitseinsatz zu reduzieren und er sollte Anstrengungen unternehmen im 1. Arbeitsmarkt, der natürlich für eine Volkswirtschaft immer von entscheidender Bedeutung sein wird, einen adäquaten Arbeitsplatz zu suchen.

In der Literatur zum Grundeinkommen wird sehr oft ein Anrechnungssatz von 40 % diskutiert, d.h. jedes Einkommen den der/die Grundeinkommensbezieher/-in erhält, wird zu 40 % auf das Grundeinkommen angerechnet.

Beispiel:

Grundeinkommen	600 €
Einkommen aus Beschäftigung	1000 €

→ ausgezahlter Grundeinkommensbetrag: $600 \cdot (0,4 \cdot 1000) = 200 \text{ €}$

An diesem Beispiel erkennt, dass der Anspruch auf ein Grundeinkommen, bei einem Bruttoeinkommen von 1500 € verloren geht.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Festlegung eines maximalen Grenzsteuersatzes! Hier sei der frühere Grenzsteuersatz von 53 % angenommen.

→ hieraus resultiert auch die Höhe der Belastung durch die Einführung des Grundeinkommens: Unter Zuhilfenahme der DIW-Untersuchungen und der Analyse von Sesselmeier, Klopffleisch und Setzer ergibt sich bei einem 50 %-igen Anrechnungssatz einschließlich der Steuerfreistellung des Existenzminimums ca. 71 Mrd. €, ausschließlich der Steuerfreistellung des Existenzminimums 64,6 Mrd. €.

Unter Anwendung dieser Analysen folgt bei einer 40 %-igen Anrechnung als fiskalische Konsequenz ein Volumen von ca. 90 Mrd. €.

6. Stufe: Allgemeines Grundeinkommen

Grundeinkommen für alle, ohne Bedürftigkeitsprüfung zur vollständigen Umsetzung der Triade der Arbeit in einer solidarischen Marktwirtschaft.